## Gemeinde Mühlenbecker Land



Beschluss

Vorlage Nr.: III/0762/19

Beschluss Nr.: III/0762/19/33

Antragsteller: Bürgermeister

Zuständigkeit: FB II / FBL Finanzen und Verwaltung

eingereicht am: 01.03.2019 geändert am: 19.03.2019

	FBL I
	FBL II
•••••	
Rürgermeister	

	Deveturentales	eratungsfolge Sitzungs- öff, nöff				reter	Abstimmungsergebnis				Beschluss-	
	Beratungsfolge	datum	OII.	nöff.	gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	empfehlung	
2	Gemeindevertretung	13.05.2019	$\boxtimes$		22	19	14	5	0	0		
1	Hauptausschuss	02.09.2019	X		9	8	8	0	0	0		

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt im Grundsatz eine Kooperation der Bauämter der Gemeinden Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg). Die Inhalte sollen durch einen öffentlich-rechtlichen Koordinationsvertrag definiert werden. Dazu wird ein Lenkungsgremium eingesetzt. Dieses besteht aus jeweils 3 Vertretern beider Gemeinden. Die jeweiligen Bürgermeister und jeweils 2 Gemeindevertreter sind Mitglieder des Lenkungsgremiums.

#### Begründung:

Siehe Rückseite

#### Anlagen:

Gutachten zur Kooperation der Bauämter der Gemeinden Power Point Präsentation

Haushaltsmäßige Berü	ihrung:	Ja	Nein		
Ausgaben sind insges	amt gedeckt durch:		Produkt/Konto:		
Auftrags-Nr.:					
		GBH Sachbe	arbeiter/in	Fa	chbereichsleiterin II

## Änderungsempfehlungen:

#### **Beschlussfassung:**

#### Begründung:

Mit Beschluss Nr. III/0179/15/10 hat sich die Gemeinde Mühlenbecker Land dazu positioniert, die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glienicke/Nordbahn im Bereich Bau (Bauplanungsrecht, Bauordnung, Tiefbau) weiter auszubauen.

Auf der Basis der bereits langjährigen positiven Ergebnisse auf den Gebieten Standesamts-/ und Vollstreckungswesen soll nunmehr die Zusammenarbeit auch im Bereich Bauwesen intensiviert werden, um auch auf diesem Gebiet Möglichkeiten zu entwickeln, die Qualität der Aufgabenerfüllung zu steigern sowie die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu verbessern.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Koordinationsvertrag wurde die gemeinsame Ausschreibung einer Beraterleistung zur Prüfung und Gestaltung einer Kooperation der Bauämter vereinbart.

Auf Grundlage dieses Vertrages wurde federführend durch die Gemeinde Glienicke/Nordbahn eine Ausschreibung initiiert und dem Unternehmen GKMP Pencereci Partnergesellschaft der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über eine Kooperation der Bauämter der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn erteilt.

Der Auftragsinhalt dieses Gutachtens war wie folgt definiert:

"Die Gemeinden streben eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens an. Ziel diese Kooperation sind die Erhöhung der Qualität der Leistung für die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Gemeinde, die Kompetenzsteigerung durch den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung der Leistungserbringung im Urlaubs- und Krankheitsfall. Die Gemeinden verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel der Personalreduzierung."

Hierzu sollten die Möglichkeiten einer Kooperation auf der Basis einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geprüft werden.

Das nunmehr vorliegende Gutachtenkommt zudem Ergebnis, dass die Zielstellung beider Kommunen im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zufriedenstellend erreicht werden kann Diese Form der Zusammenarbeit führt dazu, dass der abgebenden Gemeinde keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr zusteht und sie im Außenverhältnis nicht mehr auftritt. (siehe hierzu Punkt E.-I. des Gutachtens).

Die bessere Alternative ist der Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- -Die Gemeinden beauftragen sich wechselseitig mit der Durchführung der Aufgaben und erfüllen diese gemeinschaftlich.
- -Beide Partner haben ein uneingeschränktes Weisungsrecht in Bezug auf die Aufgabenerfüllung ihrer Gemeinde.
- -Beide Gemeinden treten weiterhin nach außen auf.
- -Jede Gemeinde behält ihre Entscheidungsbefugnis in Vergabeverfahren.
- -Im Ergebnis bestehen beide Bauämter unter einem Dach fort.

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens festzustellen, dass die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Zusammenfassung beider Bauämter bei gleichzeitigem Fortbestand sämtlicher Mitbestimmungsrechter jeder Gemeinde erlaubt. Mit dieser Form kann die Zielsetzung einer Kooperation der Bauämter am besten umgesetzt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher einen Kooperationsvertrag auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung abzuschließen. Die Verwaltungen beider Kommunen werden beauftragt zeitnah einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss wird gleichlautend in beide Gemeindevertretungen zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht.

# GKMP PENCERECI

Partnerschaftsgesellschaft mbB



UNTERNEHMENSBERATUNG Daniel Werner

# Kooperation der Bauämter der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Gutachten zur Prüfung der Voraussetzungen und Chancen

Autoren: GKMP PENCERECI Partnerschaftsgesellschaft mbB

RA und FA VerwR Turgut Pencereci RA und FA VergR Torben Schustereit

Flughafenallee 20 28199 Bremen

Koautoren: Betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Bearbeitung

Rückert ENERWA GmbH

Christian Rückert

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Nestorstraße 36A 10709 Berlin

**Organisatorische Bearbeitung** 

Unternehmensberatung Werner

**Daniel Werner** 

Dipl. Kaufmann (FH) An der Priesterkoppel 18

13158 Berlin

19.09.2018

BREMEN (HAUPTSITZ) Flughafenallee 20 D-28199 Bremen Tel.: 0421 / 3 35 36-0 Fax: 0421 / 3 35 36-33 POTSDAM (ZWEIGSTELLE) Behlertstraße 33 a D-14467 Potsdam Tel.: 0331 / 7 47 43-0 Fax: 0331 / 7 47 43-33

Zeppelinstraße 1 D-19061 Schwerin Tel.: 0385 / 2 08 96-36 Fax: 0385 / 2 08 96-20

SCHWERIN (ZWEIGSTELLE)

## Inhaltsverzeichnis

Α.	Bea	auftı	agu	ng und Auftragsinhalt	1
	I.	Bea	auftra	agung	1
	II.	Auf	trage	sinhalt	1
В.	Sac	chve	rhal	t (Ist-Analyse)	2
	I.	Auf	bauc	organisation der Gemeinden	2
	II.	Abl	aufo	rganisation (Prozesse) der Gemeinden	2
	III.	IT-S	Syste	eme	3
	IV.	SW	OT I	Betrachtung der IST-Analyse	4
	V.	Org	janis	atorische Auswirkungen auf die Gemeinden	5
C.	Red	chtli	che	Voraussetzungen	6
	I.	Voi	bem	erkung	6
	II.	Voi	n der	n Bauämtern durchgeführte Aufgaben	6
	III.			hrung der Zusammenarbeit im Rahmen einer delegierenden öffentlich- nen Vereinbarung	7
		1.		kung und Voraussetzungen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen einbarung gem. § 5 Abs. 1 2. Alt GKGBbg	7
		2.	Ver	gaberechtliche Relevanz	9
		3.	Ger	neinsame Vergabestelle	11
		4.	Ver	waltungsverfahrensrecht	13
		5.	Kon	nmunales Verfassungsrecht	13
		6.	Per	sonal-, Tarifvertragsrecht, Beamtenrecht	13
		7.	Beti	riebswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte	16
		8.	Ste	uerrechtliche Würdigung	17
			a)	Unternehmereigenschaft nach neuem Recht	18
			b)	Unternehmereigenschaft nach altem Recht	20
		9.	Rü	ckholbarkeit der Aufgaben	20
		10.	For	malia	20
	IV.	Alte	rnati	ve: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung	21
		1.	Ver	gaberecht	21
			a)	Zusammenarbeit	22
			b)	Öffentliche Dienstleistungen	23
			c)	Bestimmt durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse	23

			a)	Erbringung der Leistung am Markt	23
			e)	Zwischenergebnis	24
		2.	Ver	rwaltungsverfahrensrecht / Kommunales Verfassungsrecht	24
		3.	Per	rsonal-, Tarifrecht, Beamtenrecht	24
			a)	Personalgestellung	25
			b)	Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse auf die übernehmende Gemeinde	26
			c)	Treffen einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und mit den Beschäftigten	26
			d)	Regelungen für den Fall der Änderung der Aufgaben	27
		4.	An	forderungen an die Vereinbarung	28
		5.	Fo	rmelle Anforderungen	29
			a)	Öffentliche Bekanntmachung	29
			b)	Information der Kommunalaufsicht	29
		6.	Bet	triebswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte	30
		7.	Ste	euerrechtliche Aspekte	30
D.	Zw	risch	ene	rgebnis	31
	I.	Org	ganis	satorisch	31
		1.	Lei	tlinien für ein Gemeinsamen Bauamt	31
		2.	Auf	bauorganisation im Gemeinsamen Bauamt	32
			a)	Aufbauorganisation – Umsetzungsoption 1	32
			b)	Aufbauorganisation – Umsetzungsoption 2	33
			c)	Aufbauorganisation – Wechselwirkung auf die Gemeinden	33
		3.	Abl	auforganisation (Prozesse) im Gemeinsamen Bauamt	34
			a)	Ablauforganisation – Grundsätze für das Gemeinsame Bauamt	34
			b)	Ablauforganisation – Kernprozesse	35
			c)	Ablauforganisation – Stellenbeschreibungen	37
		3.	IT -	Systemlandschaft	38
			a)	Sitzungsdienst	38
			b)	Geoinformationssysteme	38
			c)	Haushaltssoftware	39
			d)	Dokumentenmanagementsystem	39
			e)	IT - Infrastruktur	40
		4.	Abl	auforganisation – delegierend öffentlich-rechtliche Vereinbarung	40
			a)	Gremienmanagement und Weisungsrechte	40
			b)	Informationspflichten / -rechte	41

			c)	Kernprozess – Vergabe von Leistungen	42
			d)	Kernprozess – Haushaltsteuerung	42
			c)	IT - Systemlandschaft	43
		4.	Abl	auforganisation – mandatierend öffentlich-rechtliche Vereinbarung	44
			a)	Gremienmanagement und Weisungsrechte	44
			b)	Informationspflichten / -rechte	45
			c)	Kernprozess – Vergabe von Leistungen	46
			d)	Kernprozess – Haushaltsteuerung	46
			e)	IT - Systemlandschaft	48
		5.	Sta	ndortoptionen	48
			a)	Standortoption A – Beibehaltung Status Quo	49
			b)	Standortoption B – Gemeinde Mühlenbecker Land	49
			c)	Standortoption C – Gemeinde Glienicke/ Nordbahn	49
		6.	Um	setzungsempfehlungen	50
	II.	Re	chtlic	ch	50
E.	Erg	gebn	isse	der Begutachtung/Empfehlung	52
	I.	De	legie	rende öffentlich-rechtliche Vereinbarung	52
	II.	Alte	ernat	tive: mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung	53
	III.	Ger	nein	same Vor- und Nachteile beider Alternativen	53
	IV.	Em	pfeh	llung	54

### Abkürzungsverzeichnis

AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

BAG Bundesarbeitsgericht

BauGB Baugesetzbuch

BbgBO Brandenburgische Bauordnung

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

BbgNatschG Brandenburgisches Naturschutzgesetz

BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BMF Bundesministerium der Finanzen

EuGH Europäischer Gerichtshof

GKGBbg Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

KAG Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg

KStG Körperschaftsteuergesetz

OLG Oberlandesgericht

PersVG Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg

UStG (Umsatzsteuergesetz)

VK Vergabekammer

VOB/A Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A
VOL/A Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes

VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg

## **Anlagenverzeichnis**

- 1. Aufbauorganisation der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
- 2. Aufbauorganisation der Gemeinde Mühlenbecker Land
- 3. Zusammenstellung der für die Kooperation in Betracht kommenden Aufgaben
- 4. Tabellarische Prozessdarstellung (exemplarisch als Vorlage)
- 5. Swimlane Prozessdarstellung (exemplarisch als Vorlage)
- 6. Weisungsmatrix mandatierende Umsetzung
- 7. Weisungsmatrix delegierende Umsetzung
- 8. Swimlane Prozessdarstellung Vergabe (mandatierend)
- 9. Swimlane Prozessdarstellung Vergabe (delegierend)
- 10. Umsetzungsfahrplan



#### A. Beauftragung und Auftragsinhalt

#### I. Beauftragung

Die GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB wurde von der Gemeinde Gliniecke/Nordbahn mit der Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der Voraussetzungen und Chancen einer Kooperation der Bauämter der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn (nachfolgend: Gemeinden) beauftragt.

Zur Bearbeitung der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fragestellungen hat die GKMP Pencereci Partnerschaftsgesellschaft mbB die Rückert ENERWA GmbH beauftragt. Die organisatorischen Sachverhalte bearbeitet die Unternehmensberatung Werner. Nachfolgend werden diese insgesamt als "Gutachter" bezeichnet.

Die Projektsteuerung in der Angelegenheit haben die Gemeinden der KTD Kommunaltreuhand e. K. durch Herrn Dr. Glitscher übertragen.

Die Gemeinden haben den Gutachtern alle erbetenen Unterlagen und sonstigen Informationen bereitwillig und umgehend für die Bearbeitung übergeben.

Ferner haben die Gutachter die von einer Kooperation betroffenen Mitarbeiter im Rahmen von Einzelinterviews befragt.

Die überreichten Unterlagen und Informationen sowie die Ergebnisse der Mitarbeiterinterviews stellen die Grundlage der unter B. dargestellten Ist-Analyse dar.

Das nachfolgende Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der neuesten Rechtsprechung und Literatur unparteilsch erstellt.

#### II. Auftragsinhalt

Die Gemeinden streben eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens an. Ziel dieser Kooperation sind die Erhöhung der Qualität der Leistung für die Bürger und innerhalb der Gemeinde, die Kompetenzsteigerung durch den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit der einzelnen Mitarbeiter sowie die Sicherstellung der Leistungserbringung im Urlaubs-



und Krankheitsfall. Die Gemeinden verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel der Personalreduzierung.

An welchem Ort das gemeinsame Bauamt eingerichtet werden soll, ist bislang nicht entschieden.

Die Kooperation soll auf Basis einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 2. Alt. GKGBbg erfolgen. Deren Inhalte sollen durch einen öffentlich-rechtlichen Koordinationsvertrag definiert werden. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit wird derzeit ausgeschlossen und ist dementsprechend nicht Inhalt des Gutachtens.

#### B. Sachverhalt (Ist-Analyse)

Als Grundlage für die Erstellung des Gutachtens wurde die Ausgangssituation innerhalb der Verwaltungsstrukturen der Bauämter bei den Gemeinden ermittelt und bewertet. Die Erhebung wurde anhand einer Dokumentenanalyse sowie mit Hilfe von Interviews durchführt.

#### I. Aufbauorganisation der Gemeinden

Die von den Gemeinden für das Gutachten festgelegten Sachgebiete sind in den jeweiligen Aufbauorganisationen der Gemeinden unterschiedlich angesiedelt (siehe Anlagen 1 und 2). Betrachtet wurden für das Gutachten folgende Sachgebiete:

- Orts- und Regionalplanung,
- Bauordnungen,
- Tiefbau und
- Beiträge/Gebühren

Das Sachgebiet "Grünordnung" wurde in die Bewertung nicht mit einbezogen. Es wird jedoch an einigen Stellen im Gutachten auf das Sachgebiet Bezug genommen, da es insbesondere im Rahmen der Interviews mit den Mitarbeitern der Gemeinden des Öfteren genannt wurde.

#### II. Ablauforganisation (Prozesse) der Gemeinden

Mit Blick auf die Prozesse für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben in den Sachgebieten der Bauämter, kann aufgrund der Stellenbeschreibungen sowie den geführten Interviews festgestellt werden, dass hier im Wesentlichen eine Vergleichbarkeit vorliegt und die Schnittmengen von Aufgaben und Tätigkeiten sehr hoch ist. Im Einzelnen werden detaillierte Einzeltätigkeiten

in den Prozessen unterschiedlich umgesetzt. Dies begründet sich in der unterschiedlichen strukturellen Entwicklung der Gemeinden sowie in der spezifischen Qualifikation und Ressourcenverfügbarkeit der für das Sachgebiet zu ständigen Mitarbeiter. Auszugsweise seien an dieser Stelle folgende erwähnt:

- Informationen an die Träger öffentlicher Belange
- Beschwerdemanagement für Straßenbeleuchtungen
- Erstellung/Umfang von Beschlussvorlagen
- Veröffentlichung von B-Plänen im Internet

Die Unterschiede in den Einzeltätigkeiten der Prozesse spiegelt sich bei einigen Stellenbeschreibungen, insbesondere in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, wieder.

#### Wesentliche Schnittstellen der Bauämter

Folgende wesentliche Schnittstellen für die Abwicklung der Arbeitsprozesse wurden festgestellt:

- Bürger und Bürgermeister
- Sachgebiet Liegenschaften
- Sachgebiet Grünordnung (Vor-Ort Erfordernis; bei einer Umsetzung gewünscht)
- Sitzungsdienst
- Sachgebiet Gebühren/Beiträge (Vor-Ort Erfordernis; bei einer Umsetzung erforderlich)
- Sachgebiet Finanzen
- Sachgebiet IT

#### III. IT-Systeme

Bei dem Einsatz von IT-Systemen gibt es zwischen den Gemeinden durchaus Unterschiede. Die wesentlichen Systeme für die betroffenen Sachgebiete sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wesentlich für die avisierte Zusammenarbeit ist die Anwendung eines Dokumentenmanagementsystems. Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn nutzt dieses im Rahmen der Arbeitsdokumentation sehr umfangreich. In der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt die Dokumentation von Arbeitsunterlagen individuell je Mitarbeiter. Infolge entsteht so Einzelwissen je Mitarbeiter und somit nicht dokumentiertes Herrschaftswissen.



Software	Beschreibung (kurz)	Glienicke/ Nordbahn	Mühlenbecker Land
MS Office 2016	Bürosoftware	X	Х
WinYard	Dokumentenmanagementsystem	Х	
ArcGis	Geografischen Informationssystem	X	
Caigos	Geografischen Informationssystem		X
ProDoppik	Haushaltssoftware	X	X
ArchiKart	Liegenschaftssoftware	X	X
Maerker	Hinweisplattform	X	X
Allris	Sitzungsdienst	X	
Ratsmanager	Sitzungsdienst		X

Tabelle 1 - Übersicht Softwarelösungen (wesentliche) der Gemeinden

#### IV. SWOT Betrachtung der IST-Analyse

Zur Strukturierung der Interviewergebnisse wird die sogenannte SWOT-Matrix als Instrument verwendet. Diese ist besser als Stärken (Strength)/ Schwächen (Weakness) sowie Chancen (Opportunity)/ Risiken (Threat) Analyse bekannt.

Mit Hilfe der SWOT - Matrix lassen sich die zukünftigen Handlungsfelder für die interkommunale Zusammenarbeit der Bauämter ableiten sowie die entsprechenden Ziele und Maßnahmen definieren.

Aus der in Tabelle 2 dargestellten SWOT-Matrix der Interviewergebnisse lassen sich folgende Ziele für die Kooperation der Bauämter ableiten:

- Erbringung qualitativ hochwertiger Bauamtsleistungen für die Bürger der Gemeinden
- Sicherstellungen der Bürgerfreundlichkeit innerhalb der Gemeinden
- Beseitigung von Ressourcenengpässen (u. a. Vertretbarkeit)
- Schaffung von Prozesstransparenz und -effizienz
- Beseitigung von Einzelwissen

Strength (Stärken)	Weakness (Schwächen)
Bürgerfreundlichkeit, u.a. auch durch schnellen Zu-	Einzelkämpfer für die einzelnen Sachgebiete
griff auf Akten aus dem Archiv	keine fachliche Vertretung bei Krankheit und Urlaub
schnelle und kurze Abstimmung mit anderen Fach-	• zum Teil Ressourcenengpässe bei der Bearbeitung
bereichen der Gemeinde	von Vorgängen
Flexibilität bei der Abstimmung mit den Bürgermeis-	kaum Initialisierung von Ordnungswidrigkeitsverfah-
tern und den Gremien	ren

Opportunity (Chancen)	Threat (Risiken)
fachlicher Austausch und Stärkung der Rechtssi-	Sicherstellung der Bürgerfreundlichkeit (Bürger-
cherheit	sprechstunden)
bessere fachliche Vertretung Krankheit und Urlaub	Sicherstellung der Flexibilität insbesondere in Bezug
schnellere fallabschließende Bearbeitung von Vor-	auf die Gremien und die Bürgermeister
gängen in besserer Qualität	Unterschiedliche Herangehensweisen in einzelne
Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Umset-	Sachgebieten, z.B. Straßenbau (Material und Verar-
zung von Ordnungswidrigkeitsverfahren	beitung), Bürgerbeteiligung (Intensität)
Aufbau einer zentralen Vergabestelle für die Ge-	Unterschiedliche Nutzung des Dokumentenmanage-
meinden (Rechtssicherheit)	mentsystems
ein Justiziar (aktuell gibt es in keiner der Gemeinden	Zugriff auf das Archiv für die Bauakten
einen internen Ansprechpartner für Rechtsfragen)	Abstimmung zur anderen Fachbereichen innerhalb
von Einzelkämpfern zu Tandems	der Gemeinden
Transparenz und Standardisierung von Prozessen	
T 1 11 A D 1 1 1 AWOT 4 1	1

Tabelle 2 - Ergebnisse der SWOT Analyse

#### V. Organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden

#### Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Mit der avisierten Zusammenarbeit beider Gemeinden im Bereich der Bauämter wird in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ein kompletter Fachbereich (Fachbereich I) aus der Aufbauorganisation herausgelöst. Das Sachgebiet "Beiträge/Gebühren" ist im Fachgebiet II angesiedelt und entsprechend herauszulösen. Informatorisch wird an dieser Stelle festgehalten, dass das Sachgebiet "Grünordnung" im Fachgebiet III angesiedelt ist.

#### Gemeinde Mühlenbecker Land

Im Unterschied zur Gemeinde Glienicke/Nordbahn sind für die Zusammenarbeit beider Gemeinden aus zwei Fachdiensten des Fachbereiches I einzelne Sachgebiete herauszulösen, da in den Fachdiensten auch Sachgebiete bearbeitet werden, die nicht Bestandteil einer zukünftigen Zusammenarbeit sind, wie zum Beispiel Liegenschaftsverwaltung, Hochbau, technische Gebäudeausrüstung und Beschaffung (VOB/A, VOL/A). Ebenso sind die Sachgebiete "Beiträge/Gebühren" und "Grünordnung" in den betroffenen Fachdiensten bereits organisiert.



#### C. Rechtliche Voraussetzungen

#### I. Vorbemerkung

Bei den Gemeinden handelt es sich jeweils um rechtlich unabhängige kommunale Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Beide Gemeinden liegen im Kreis Oberhavel, haben also die gleiche Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Voraussetzungen der Zusammenarbeit zweier Kommunen regelt im Land Brandenburg das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10.07.2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVBI.I/17, [Nr. 25]).

Nach diesen Vorschriften können die Kommunen im Land Brandenburg selbst entscheiden, ob und mit welcher anderen Kommune oder welchen anderen Kommunen sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten wollen, § 1 Abs. 1 GKGBbg. Die Kooperationshoheit liegt mithin bei den Kommunen selbst. Die Zusammenarbeit ist lediglich dort ausgeschlossen, wo dies durch Gesetz ausdrücklich geregelt ist, § 1 Abs. 2 GKGBbg.

Folglich wäre eine Kooperation in Bezug auf solche Aufgaben ausgeschlossen, für welche diese gesetzlich konkret untersagt ist. Um das Vorliegen einer solchen Verbotsnorm prüfen zu können, erfolgt zunächst eine Aufnahme der in den beiden Bauämtern momentan durchgeführten Aufgaben:

#### II. Von den Bauämtern durchgeführte Aufgaben

Grundlage dieser Zusammenstellung sind die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibungen.

In den jeweiligen Sachgebieten erfüllen die Bauämter der beiden Gemeinden momentan die in Anlage 3 tabellarisch dargestellten Aufgaben.

Trotz der teils abweichenden Formulierungen in den Stellenbeschreibungen wird diesseits davon ausgegangen, dass die von den beiden Bauämtern momentan ausgeführten Aufgaben insgesamt deckungsgleich sind. Die Abweichungen dürften vor allem an einer unterschiedlichen Detaillierung der Beschreibungen liegen. Ggf. müssen die Stellenbeschreibungen für den Fall der Umsetzung der Kooperation insgesamt nochmals einheitlich überarbeitet werden.



#### III. Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen einer delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung

Gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung soll die Zusammenarbeit der Bauämter im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 2. Alt GKGBbg durchgeführt werden. Nachfolgend sollen zunächst die rechtlichen Wirkungen und einzuhaltenden Voraussetzungen einer solchen Vereinbarung dargestellt werden (1.). Nachfolgend werden etwaige Einwirkungen aus den in der Leistungsbeschreibung genannten Fachrechtsgebieten dargelegt (2.). Abschließend sollen als Alternative zur delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung etwaige Vorteile einer Zusammenarbeit in Form einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i. S. d. § 5 Abs. 1 1. Alt GKGBbg aufgezeigt werden (3.).

# 1. Wirkung und Voraussetzungen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 Abs. 1 2. Alt GKGBbg

Die unterschiedlichen möglichen Formen der kommunalen Zusammenarbeit werden in § 2 Abs. 1 GKGBbg aufgezählt. Eine Zusammenarbeit ist demnach u. a. in Form einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5 bis 9 GKGBbg möglich.

Die Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung differenziert zunächst zwischen einer mandatierenden Vereinbarung und einer delegierenden Vereinbarung.

Eine mandatierende Vereinbarung liegt dann vor, wenn eine an der Vereinbarung beteiligte Kommune mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragt wird, § 5 Abs. 1 1. Alt GKGBbg. Die eigentliche Aufgabe verbleibt also beim ursprünglichen Aufgabenträger. Die "mandatierte" Kommune wird quasi wie ein Dritter tätig und ist Dienstleister der anderen Kommune.

Gem. § 5 Abs. 2 GKGBbg ist für den Fall der wechselseitigen Beauftragung mit der Durchführung der gleichen Aufgabe, jede Kommune berechtigt, die Aufgabe für die Beteiligten durchzuführen.

Bei einer delegierenden Vereinbarung wird die betroffene Aufgabe direkt an die andere Kommune übertragen. Dies hat zur Folge, dass die abgebende Kommune für die Dauer der Delegation gänzlich – also auch von der Durchführungsverantwortung – für die Aufgabe entbunden ist. Die aufgabenübernehmende Kommune nimmt die Aufgabe sodann in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahr.

Eine § 5 Abs. 2 GKGBbg entsprechende Regelung bei wechselseitiger Delegation existiert nicht. Diese kann auch rein logisch gar nicht existieren, da im Rahmen einer Aufgabendelegation – wie vorstehend dargestellt – eine Aufgabenübertragung stattfindet. Diese hat allerdings zur Folge, dass diese Aufgabe nach Übertragung nicht mehr beim alten Aufgabenträger verbleibt. Mit der Delegation ist also zwangsläufig die Aufgabe der Rechtsstellung als Aufgabenträger verbunden. Dementsprechend kann es auch keine wechselseitige Delegation von Aufgaben geben.

Für die vorstehende Konstellation wäre es allenfalls denkbar, dass eine Gemeinde einen Teil ihrer Aufgabe im Wege der Delegation auf die andere Gemeinde überträgt. Im Gegenzug könnte diese dann andere Aufgaben übertragen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine Gemeinde die Aufgabe Bauleitplanung an die andere Gemeinde überträgt. Im Gegenzug könnte etwa das Beitragswesen auf die andere Gemeinde übertragen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass beabsichtigt ist, sämtliche Mitarbeiter an einem Standort zu konzentrieren, gehen wir zunächst davon aus, dass dies für die Gemeinden keine Option ist.

Der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde daher im Ergebnis dazu führen, dass zukünftig nur noch ein Bauamt bei der aufgabenübernehmenden Gemeinde existiert. Die abgebende Gemeinde würde in Bezug auf die übertragenden Aufgaben im Außenverhältnis nicht mehr auftreten. Sämtliche Bescheide und sonstiger Schriftwechsel würden ausschließlich über den Briefkopf der übernehmenden Gemeinde geführt werden.

Mit der Delegation der Aufgaben würde die abgebende Gemeinde auch jegliche Einflussnahmemöglichkeit auf die Aufgabendurchführung verlieren. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 S. 1 GKGBbg, wonach mit der Übertragung einer Aufgabe alle mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf die andere Kommune übergehen. Der Bürgermeister der abgebenden Gemeinde wäre in Bezug auf die Aufgabendurchführung, welche sein Gemeindegebiet betrifft, nicht weisungsbefugt. Vergabeverfahren würde im Namen und auf Rechnung der übernehmenden Gemeinde durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme das Gemeindegebiet der abgebenden Gemeinde betrifft. An welches Unternehmen im Ergebnis der Zuschlag erteilt wird, kann die abgebende Gemeinde daher nicht (mit)entscheiden. Diese Entscheidung wird einzig und allein vom jeweils zuständigen Organ der übernehmenden Gemeinde getroffen.

Weitgehende Einflussnahmemöglichkeiten würden im Ergebnis auch dazu führen, dass tatsächlich gar keine Aufgabendelegation mehr vorläge. Tatsächlich läge dann eine mandatierende Vereinbarung vor. Die Qualität der Vereinbarung – delegierende oder mandatierend –

bemisst sich nach ihrem tatsächlichen Inhalt und den getroffenen Regelungen, nicht nach der Bezeichnung der Vereinbarung.

Gem. § 7 Abs. 2 GKGBbg kann in einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwar geregelt werden, dass die Befugnis in Bezug auf die übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen, bei der übertragenden Kommune verbleibt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine derartige Regelung für die aufgabenübernehmende Kommune vorteilhaft ist. Diese müsste nämlich im Ergebnis die Satzungen und Verordnungen, welche die übertragende Kommune erlässt, am Ende ausführen. Da die zu erlassenen Satzungen allerdings die Rechtsgrundlage für die Ausführung der Aufgaben darstellen und somit Art und Umfang definieren, würde dies für die übernehmende Gemeinde eine große Unsicherheit in Bezug auf die tatsächliche Aufgabendurchführung darstellen. Sie müsste letztlich die Rechtgrundlagen anwenden, welche von der abgebenden Gemeinde erlassen wurden.

Für den Fall des Abschlusses einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde es sich aus Sicht der übernehmenden Gemeinde daher eher anbieten, auch die Befugnis zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zu übernehmen. Dies geschieht automatisch, wenn die Vereinbarung keine anderen Regelungen hierzu enthält, § 3 Abs. 3 S. 2 GKGBbg. So würde zumindest dazu beigetragen werden, einheitliche Rechtslagen für die Gebiete beider Gemeinden herbeizuführen und somit möglichst viele Synergieeffekte aus der Kooperation zu erzielen.

Der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führt also im Ergebnis dazu, dass die abgebende Gemeinde weitreichende Kompetenzen an die übernehmende Gemeinde abgibt und während der Laufzeit der Vereinbarung allenfalls die Satzungskompetenz innehaben kann. Alle weiteren Einflussnahmemöglichkeiten gehen ihr verloren. Gegenüber ihren Bürgern würde die abgebende Gemeinde im Bereich der Aufgaben des jetzigen Bauamts nicht mehr auftreten.

#### 2. Vergaberechtliche Relevanz

Fraglich ist auch, ob für den Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vergaberechtliche Vorschriften zu beachten sind. In der Vereinbarung könnte die Vergabe eines öffentliches Auftrags zu sehen sein, welcher unter die Regelungen des Kartellvergaberechts der §§ 97 ff. des GWB fällt.

Voraussetzung hierfür wäre, dass ein öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB mit einem Unternehmen einen entgeltlichen Vertrag über die Beschaffung von Leistungen abschließt, § 103 Abs. 1 GWB.

Beide Gemeinden sind als kommunale Gebietskörperschaft unzweifelhaft öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 1 GWB. Auch wenn die übernehmende Gemeinde öffentlicher Auftraggeber in diesem Sinne ist, muss sie bezogen auf die zu beurteilende Vereinbarung hier auch als Unternehmer angesehen werden. Der Unternehmensbegriff ist im Sinne einer europarechtskonformen Definition weit auszulegen. Als Unternehmen wird jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Einrichtung angesehen, die auf dem Markt die Erbringung von Dienstleistungen anbietet. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht Voraussetzung. In Bezug auf die zu übernehmenden Aufgaben des Bauamts sind diese Voraussetzungen erfüllt, so dass die übernehmende Gemeinde hier auch als Unternehmen anzusehen ist.

Die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt auch einen entgeltlichen Vertrag dar. Diese wird nämlich eine noch zu bestimmende Vergütung für die übernehmende Gemeinde regeln, welche als Ausgleich für die übernommen Aufgaben des Bauamts geschuldet wird.

Dementsprechend wären zunächst alle Voraussetzungen eines öffentlichen Auftrags erfüllt.

Allerdings hat der EuGH (Urt. v. 21.12.2016, Rs. C-51/15) entschieden, dass dann kein öffentlicher Auftrag im obigen Sinne vorliegt, wenn zwei Gebietskörperschaften durch eine Vereinbarung eine Zuweisung von Befugnissen vornehmen, aufgrund derer diese Befugnisse fortan zu eigenen Aufgaben der anderen Körperschaft werden. In der Aufgabenübertragung liege vielmehr eine Organisationsentscheidung der beteiligten Auftraggeber. Schon aus diesem Grund stellt eine Übertragung von Aufgaben an einen anderen Aufgabenträger, welche dieser zukünftig in eigener Verantwortung ausführt, keinen öffentlichen Auftrag dar. Dies gelte zumindest dann, wenn gleichzeitig mit der Aufgabenübertragung auch die mit dieser einhergehenden Befugnisse zur selbstständigen Entscheidungsfindung und finanziellen Unabhängigkeit übertragen werden.

In dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es zwar darum, dass zwei niedersächsische Kommunen einen Zweckverband, also eine neue juristische Person des öffentlichen Rechts, gegründet und diesen mit umfangreichen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet hatten. In der Entscheidung wird allerdings stets betont, dass sich die Vergaberechtsfreiheit allein aus der organisatorischen Entscheidung der Aufgabenübertragung ergibt. Dementsprechend ist

auch die Kompetenzübertragung an eine bereits bestehende juristische Person unproblematisch möglich.

Maßgeblich ist vielmehr, dass die die Aufgaben zukünftig übernehmende Körperschaft in Bezug auf diese Handlungsfreiheit besitzt. Dies bedeutet nicht, dass die Aufgabenübertragung unumkehrbar sein muss (EuGH, a. a. O.). Dementsprechend spricht vorliegend auch nichts gegen eine zunächst zeitlich befristete Kooperation in Form einer delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung. Ebenso ist es nicht notwendig, dass der abgebenden Kommune sämtliche Einflussnahmemöglichkeiten durch die Aufgabenübertragung abgeschnitten sein müssen. Vielmehr können gewisse Überwachungsrechte eingeräumt werden. Lediglich jedwede Einmischung in die konkreten Modalitäten der Durchführung der übertragenen Aufgaben darf der abgebenden Kommune nicht möglich sein. Dementsprechend kann die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die abgebende Gemeinde auch Überwachungsrechte in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung beinhalten und – darauf aufbauend – ein Kündigungsrecht der Vereinbarung für den Fall der unzureichenden Durchführung enthalten.

Weitergehende Einflussnahmemöglichkeiten, welche bei der abgebenden Gemeinde verbleiben, würden jedoch dazu führen, dass der Abschluss der Vereinbarung nicht mehr als Organisationsentscheidung angesehen werden kann und somit grundsätzlich dem Vergaberecht unterfallen würde. In diesem Fall müsste geprüft werden, ob ein Ausnahmefall der horizontalen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit gem. § 108 Abs. 6 GWB vorliegt. Diese Prüfung ist allerdings an dieser Stelle entbehrlich, da bereits vorstehend dargestellt wurde, dass in diesem Fall dann tatsächlich auch keine Aufgabendelegation i. S. d. GKGBbg mehr vorliegen würde, weil diese eben die eigenverantwortliche Aufgabendurchführung durch den neuen Aufgabenträger voraussetzt.

Der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterfallt daher nicht den kartellvergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und kann somit ohne Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### 3. Gemeinsame Vergabestelle

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeworfene Frage, ob ein gemeinsames Bauamt der beiden Gemeinden auch eine gemeinsame Vergabestelle einrichten könnte, erübrigt sich im Falle des Abschlusses einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Da die Aufgaben des Bauamts der abgebenden Gemeinde im Ergebnis auf die übernehmende Gemeinde übergehen würden, werden auch sämtliche Vergaben von dieser getätigt, welche das Gebiet der abgebenden Gemeinde betreffen. Vertragspartner und vergaberechtlicher Auftraggeber wird stets die übernehmende Gemeinde.

Dementsprechend wird lediglich die Vergabestelle der übernehmenden Gemeinde tätig werden.

Sofern die Gemeinden unabhängig von den Vergaben, welche das Bauamt betreffen, eine gemeinsame Vergabestelle auch für die übrigen Vergaben einrichten wollen, ist dies unproblematisch möglich.

Gem. § 120 Abs. 4 GWB können öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen über eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben.

Dementsprechend können sich die Gemeinden vertraglich einigen, bei der einen oder anderen Gemeinde eine zentrale Beschaffungsbeschaffungsstelle einzurichten, welche dann die durchzuführenden Vergabeverfahren im Namen und auf Rechnung der jeweils betroffenen Gemeinde durchführt. Die zentrale Beschaffungsstelle wäre dann lediglich für die rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zuständig.

Im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarung lassen sich unproblematisch folgende Punkte regeln:

- Kostenersatz f
  ür die ausf
  ührende Gemeinde
- Weisungsbefugnis der jeweils betroffenen Gemeinde
- Haftung

Der Abschluss einer Vereinbarung über die Einrichtung einer zentralen Stelle unterfällt ausdrücklich nicht dem Vergaberecht und kann daher ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen werden, § 120 Abs. 4 S. 3 GWB.

Da Ausführungen zu Kooperationen, welche über das Bauamt hinausgehen, nicht Auftragsinhalt sind, wird an dieser Stelle nicht auf weitere Einzelheiten eingegangen.



#### 4. Verwaltungsverfahrensrecht

Verwaltungsverfahrensrechtlich ergeben sich bei dem Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Besonderheiten. Das dann insgesamt zuständige Bauamt der übernehmenden Gemeinde würde weiterhin wie zum jetzigen Zeitpunkt tätig werden. Hinzu käme lediglich die weitere Verantwortlichkeit für das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

Grundlage des Verwaltungshandelns im Verfahren blieben weiterhin die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), welches größtenteils auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) verweist.

Besonderheiten sind hier auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grundlage einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt. Die übernehmende Gemeinde würde nach Abschluss dieser Vereinbarung in eigener Zuständigkeit handeln.

#### 5. Kommunales Verfassungsrecht

Auch die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) stehen einer Zusammenarbeit der Gemeinden in Form einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht entgegen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass es sich bei den Regelungen des GKGBbg, auf dessen Vorschriften die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beruht, ebenfalls um spezielle kommunalrechtliche Regelungen handelt.

Die BbgKVerf selber sieht keine Regelungen zur kommunalen Zusammenarbeit vor. Vor dem Hintergrund, dass diesen eben in einem speziellen Gesetz – eben dem GKGBbg – geregelt sind, ist dies auch verständlich.

Insbesondere ergeben sich aus der BbgKVerf keine Bereiche, in denen eine öffentliche Kooperation wegen ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gem. § 1 Abs. 2 GKGBbg ausgeschlossen wäre.

#### 6. Personal-, Tarifvertragsrecht, Beamtenrecht

Für den Fall des Zustandekommens einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssten die Mitarbeiter des Bauamts der abgebenden Gemeinde im um die übertragenen

Aufgaben erweiterten Bauamt der übernehmenden Gemeinde eingesetzt werden. Diesbezüglich ist zu prüfen, welche personal-, tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Bei den von der Kooperation betroffenen Mitarbeitern handelt es sich insgesamt um Beschäftige im Angestelltenverhältnis. Beamtenrechtliche Regelungen sind daher von der beabsichtigten Zusammenarbeit nicht betroffen.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen einen Betriebsübergang gem. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bewirkt.

Nach der Regelung des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB tritt der "Inhaber", auf den ein Betrieb oder ein Betriebsteil durch Rechtsgeschäft übergeht, in die Rechten und Pflichten des bestehenden Arbeitsverhältnisses ein.

Unabhängig von den eher privatwirtschaftlich klingenden Tatbestandsvoraussetzungen "Betriebsteil" und "Inhaber" kann ein solcher Übergang auch bei entsprechenden Vorgängen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorliegen (BAG, Urt. v. 07.09.1995, Az.: 8 AZR 928/93; Urt. v. 22.05.2014, Az.: 8 AZR 1069/12).

§ 613 a Abs. 1 BGB kommt in solchen Fällen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn die von dem fraglichen Betriebsteil ausgeübte Tätigkeit eine wirtschaftliche und keine in Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstellt (BAG, Urt. v. 22.05.2014, Az.: 8 AZR 1069/12 Rn. 31).

Eine Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist gegeben, wenn hinreichend qualifizierte Sonderrechte, Hoheitsprivilegien oder Zwangsbefugnisse ausgeübt werden (BAG, a. a. O., Rn. 34). Demgegenüber liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, wenn Dienste, ohne dass es sich um die Ausübung von Hoheitsrechten handelt, im allgemeinen Interesse und ohne Erwerbszweck im Wettbewerb mit den Diensten von Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden, die einen Erwerbszweck verfolgen (BAG, a. a. O., Rn. 35).

In Bezug auf die vorliegend zu übertragenden Aufgaben ist festzustellen, dass diese weit überwiegend aus Diensten bestehen, welche von dritten Wirtschafsteilnehmern nicht erbracht werden. Offensichtlich ist dies für solche Aufgaben, in denen eine unmittelbar hoheitliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dies betrifft insbesondere den Erlass von Erschließungs- und Ausbaubeitragsbescheiden, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Vergabe von Hausnummern, der Vollzug gemeindlicher Satzungen sowie die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem.

§ 35 BauGB. Darüber hinaus werden auch viele Aufgaben ausgeführt, welche die eigentliche hoheitliche Entscheidung lediglich vorbereiten, insofern als "Annexaufgaben" bezeichnet werden können. Beispielhaft zu nennen wäre hier die Begleitung des Bebauungsplanverfahrens, welcher letztlich durch den Rat – und nicht durch die Beschäftigten – als Satzung beschlossen wird. Zwar handelt es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um originäres hoheitliches Handeln, sondern lediglich um die Vorbereitung dessen. Trotzdem gehen wir davon aus, dass diese Dienste nicht von dritten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden und es sich daher nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit im obigen Sinne handelt.

Unabhängig hiervon ist in der Rechtsprechung bisher ungeklärt, ob insgesamt eine wirtschaftliche Betätigung und damit verbunden ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB auch dann gegeben sein kann, wenn der betroffene Betriebsteil auch – wenn auch vielleicht nur von geringem Umfang – hoheitliche Befugnisse ausübt (BAG, a. a. O. Rn. 42.). Zunächst ist vorliegend davon auszugehen, dass die von dem bei der abgebenden Gemeinde betroffenen Betriebsteile ausgeübten hoheitlichen Befugnisse nicht lediglich von geringem Umfang sind. Ferner handelt es sich bei den vorbeschriebenen "Annexaufgaben" um solche, welche von privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht erbracht werden und daher auch als hoheitliche Tätigkeit angesehen werden können.

Dementsprechend kann der Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorliegend keinen Betriebsübergang gem. § 613 a BGB bewirken.

Weiterhin wäre es jedoch möglich, die Mitarbeiter des Bauamts der abgebenden Gemeinde durch eine Personalgestellung der übernehmenden Gemeinde zuzuweisen. § 4 Abs. 3 TVöD erlaubt es einem Arbeitgeber, von seinen Mitarbeitern zu verlangen, dass diese ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung fortan bei einem Dritten erbringen, wenn auf diesen zuvor die Aufgaben der Beschäftigten verlagert wurden. In diesem Fall blieben die betroffenen Beschäftigten weiterhin bei der abgebenden Gemeinde beschäftigt.

Durch die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zum 01.04.2017 wurde nunmehr geregelt, dass dieses in bestimmten Fällen, insbesondere im Fall der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD, keine Anwendung findet und die Personalgestellung insofern auch vor diesem Hintergrund zulässig ist. Allerdings haben einige Stimmen der Literatur Zweifel daran, dass diese Regelungen des AÜG mit dem Unionsrecht vereinbar sind (Seel, Neue Risiken bei der Arbeitnehmerüberlassung – "Gemeinschaftsbetrieb" als Alternative?, Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht 2017, S. 48 -51).

In Anbetracht der Tatsache, dass für die wie auch immer geartete "Überführung" von Beschäftigten zur übernehmenden Gemeinde ohnehin dem Mitbestimmungsverfahren des Personalrats der Gemeinden gem. §§ 61 ff. des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG) unterliegt, empfiehlt sich ohnehin eine konsensuale Regelung des Übergangs der Mitarbeiter auf die übernehmende Gemeinde.

Die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden könnte so ausgestaltet werden, dass diese den betroffenen Beschäftigten ein Recht auf die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs gem. § 613 a BGB einräumt. Dies würde bedeuten, dass die übernehmende Gemeinde in die Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt des Übergangs eintritt (inkl. Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen). Diese als Vertrag zu Gunsten Dritter ausgestaltete Regelungen würde den Beschäftigten einen eigenen – subjektiven – Anspruch auf unveränderte Weiterbeschäftigung bei der übernehmenden Gemeinde einräumen.

In diesem Zusammenhang müsste auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Mitarbeiter zur abgebenden Gemeinde zurückkehren können. Sinnvoll ist sicherlich, dies für den Fall des Rückfalls der Aufgaben vorzusehen. Üblich sind ansonsten zeitlich begrenzte Rückkehrrechte, aber auch bedingungslose Rückkehrrechte.

In Anbracht der Tatsache, dass diese Details zwischen den Beteiligten verhandelt werden müssen, kann an dieser Stelle zunächst kein Vorschlag unterbreitet werden, welche konkreten Rückkehrrechte vereinbart werden sollten.

Dies hängt nicht zuletzt auch mit der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammen.

#### 7. Betriebswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte

Mit der Übertragung der Aufgaben verbunden ist ein Entgelt der abgebenden Gemeinde an die übernehmende Gemeinde (§ 7 Abs. 4 GKGBbg). Besondere haushaltsrechtliche Auflagen wie die Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde sind nur im Falle von Änderungen zu beachten.



Da mit der Aufgabendelegation sowohl Aufwendungen im operativen Bereich (zum Beispiel Personalkosten) als auch Kosten im investiven Bereich (Neubau Gebäude, Software) verbunden sind, empfehlen wir ein gesplittetes Entgelt aus der Erstattung laufender Kosten und der Bezuschussung investiver Ausgaben.

Des Weiteren ist die Form der Abrechnung zu diskutieren. Es besteht hierbei die Möglichkeit der Abrechnung nach geleisteter Arbeitszeit oder mithilfe einer Pauschale. Da die Abrechnung eine Zeiterfassung erforderlich machen würde, empfehlen wir die Vereinbarung von Pauschalen, die jährlich angepasst werden können.

Eine exakte Bestimmung der Höhe ist erst nach Festlegung des Umfangs der Aufgabenübertragung und deren Form (delegierend oder mandatierend) möglich.

#### 8. Steuerrechtliche Würdigung

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ertragssteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Die delegierende öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte nach §§ 5 bis 9 GKGBbg einen Betrieb gewerblicher Art begründen. Als solche werden Einrichtungen bezeichnet, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen. Sie müssen sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Kommunen wirtschaftlich herausheben. Die Erzielung von Einnahmen darf nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen (§ 4 Abs. 5 S. 1 KStG).

Die dargelegten Tätigkeiten selbst sind den Kommunen vorbehalten. Fraglich ist ob dieser Charakter verlorengeht, wenn die Tätigkeit für andere Kommunen ausgeübt wird.

Die zur Aufgabenübertragung vorgeschlagenen Tätigkeiten sind steuerrechtlich eine Amtshilfe bzw. als Beistandsleistung zu verstehen. Amtshilfe bzw. Beistandsleistungen sind dann gegeben, wenn eine Kommune für eine andere Kommune tätig wird, für sie also Aufgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt erfüllt.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung bleibt eine ihrem Charakter nach hoheitliche Tätigkeit auch dann hoheitlich, wenn sie im Wege der Amtshilfe für eine andere Kommune erledigt wird. Dies gilt unabhängig davon ob die Erledigung einseitig oder wechselseitig erfolgt.



Soweit eine Kommune im Wege der Amtshilfe bzw. im Rahmen von Beistandsleistungen ihrem Charakter nach nicht hoheitliche Tätigkeiten ausführt (z. B. Büroarbeiten, Datenverarbeitung etc.), die final dem hoheitlichen Bereich einer anderen Kommune dienen, so begründet diese Hilfstätigkeit bei der ausführenden Ausführungen keinen Betrieb gewerblicher Art.

Hinzuweisen ist auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. November 2011. Hiernach hat der BFH für Zwecke der (alten) Umsatzsteuerregelung entschieden, dass entgeltlich zwischen Kommunen erbrachte Beistandsleistungen steuerbar und bei Fehlen besonderer Befreiungstatbestände steuerpflichtig seien. Das Urteil widersprach der Verwaltungsauffassung und wurde daher – soweit ersichtlich – bislang noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Im Übrigen erlaubt das Urteil keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Beurteilung von Beistandsleistungen.

Mangels Körperschaftsteuerpflicht entsteht auch keine Gewerbesteuerpflicht.

Für die umsatzsteuerliche Einordnung ist insbesondere die **Unternehmereigenschaft bedeutsam**; alle anderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG liegen unstrittig vor.

Auf die Anwendung des ab dem 1. Januar 2017 geltenden § 2b UStG haben beide Kommunen mittels Option nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG verzichtet.

Die Unternehmereigenschaft richtete sich bis 2016 nach § 2 Abs. 3 UStG, ab dann nach § 2b UStG. Durch den ausgesprochenen Verzicht sind beide Varianten zu prüfen.

#### a) Unternehmereigenschaft nach neuem Recht

Grundsätzlich sind die Kommunen als öffentliche Hand Unternehmer im Sinne des UStG wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen nachgehen (Tz. 4 BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016).

Nach der Ausnahme des § 2b UStG ist die öffentliche Hand nicht Unternehmer, wenn Sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig wird und eine Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der Begriff der Wettbewerbsverzerrung ist dabei sowohl aus der Perspektive von Vorteil und Nachteil zu sehen.

Größere Wettbewerbsverzerrungen werden dann unterstellt, wenn der Umsatz voraussichtlich € 17.500 übersteigen wird. Dies kann bisher noch nicht beurteilt werden, dürfte aber ohne Belang sein.

Ohne Rücksicht auf diese Obergrenze fehlt es an einer Unternehmereigenschaft wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Nach § 2b Abs. 3 UStG liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn

- die betroffenen Leistungen zwischen Kommunen ausgetauscht werden und dabei die Leistungen entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von Kommunen erbracht werden dürfen (Alternative 1) oder
- die Zusammenarbeit der Kommunen durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird (Alternative 2).

Der Leistungsaustausch zwischen Kommunen – Voraussetzung für beide Alternativen – ist hier unstrittig gegeben.

#### Zu Alternative 1:

Die gesetzliche Bestimmung ergibt sich aus oben genannten.

#### Zu Alternative 2:

Hierzu definiert § 2b UStG vier kumulative Kriterien. Erfüllt sein muss:

- die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen.
- die Leistungen müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- die Leistungen müssen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- der Leistende muss gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen.

Alle vier Kriterien sind hier gegeben. Folglich ist keine Unternehmereigenschaft gegeben.



#### b) Unternehmereigenschaft nach altem Recht

Nach § 2 Abs. 3 UStG a. F. waren nur die Betriebe gewerblicher Art sowie die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand als Unternehmer qualifiziert worden. Der Betrieb gewerblicher Art liegt wie oben erwähnt nicht vor. Land- und Forstwirtschaft ist auszuschließen.

Folglich besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

#### 9. Rückholbarkeit der Aufgaben

Die abzuschließende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann unproblematisch so ausgestaltet werden, dass die Aufgaben wieder zur abgebenden Gemeinde zurückgeholt werden können.

Gem. § 7 Abs. 5 S. 1 GKGBbg kann die Vereinbarung zunächst befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Sofern zunächst eine befristete Vereinbarung geschlossen werden soll, fielen die übertragenen Aufgaben mit dem Auslaufen der Vereinbarung an die abgebende Gemeinde zurück.

Zusätzlich zu einer Befristung müsste natürlich die Kündigung aus wichtigem Grund geregelt werden, wobei ein Anpassungs- bzw. Kündigungrecht der Vereinbarung gem. § 60 VwVfG für die Gemeinden ohnehin dann besteht, wenn sich Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Vereinbarung maßgebend geändert haben, § 7 Abs. 5 S. 3 GKGBbg.

Aus Sicht der Gutachter wäre sicherlich ein unbefristeter Abschluss der Vereinbarung mit der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung binnen festzulegender Frist sinnvoll. So kann die Vereinbarung einfach fortlaufen, so sie sich bewährt oder gekündigt werden, sofern sich herausstellt, dass die beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden.

#### 10. Formalia

Gem. § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg muss vor dem Abschluss einer delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung die Genehmigung der Kommunalaufsicht eingeholt werden.

Ferner ist der Abschluss der Vereinbarung öffentlich bekannt zu machen, § 8 GKGBbg.



#### IV. Alternative: Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zum Abschluss einer delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung stellt sich die Frage, ob der Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ggf. vorzuziehen wäre.

Im Gegensatz zum Abschluss einer delegierenden Vereinbarung verbleibt bei der mandatierenden Vereinbarung die eigentliche Aufgabenverantwortlichkeit beim eigentlichen Träger. Der "mandatierte" Dritte würde letztlich wie ein externer Dienstleister tätig.

Entsprechende Bescheide und sonstiger Schriftverkehr würden immer noch auf dem Briefkopf der betroffenen Gemeinde versendet werden, auch wenn diese von einem Mitarbeiter der anderen Gemeinde erstellt und unterzeichnet würden.

Gleichfalls bestehen umfangreiche Weisungsrechte für die jeweiligen Gemeinden bzw. können vertraglich vereinbart werden. So ist sichergestellt, dass die in der Kooperation wahrzunehmenden Aufgaben im Sinne der jeweiligen Gemeinde ausgeführt werden. Die Letztentscheidungsrechte, bspw. bei Vergabeverfahren, verbleiben bei der jeweils betroffenen Gemeinde.

Gem. § 5 Abs. 2 GKGBbg besteht die Möglichkeit, dass sich die Gemeinden wechselseitig mit der Durchführung der gleichen Aufgabe beauftragen. So können alle Mitarbeiter jeweils für beide Gemeinden tätig werden.

#### 1. Vergaberecht

Im Ergebnis bedeutet der Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, dass eine Kommune Leistungen für eine andere Kommune wie ein externer Dienstleister erbringt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Abschluss einer solchen Vereinbarung vergaberechtliche Relevanz hat und ggf. im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens vergeben werden muss.

So ist es in der vergaberechtlichen Judikatur allgemein anerkannt, dass auch in der mandatierenden Vereinbarung über die Durchführung öffentlicher Aufgaben zwischen zwei Kommunen ein öffentlicher Auftrag i. S. d. vergaberechtlichen Vorschriften liegen kann, welcher grundsätzlich auszuschreiben wäre (EuGH, Urt. v. 13.06.2013, Rs. C-386/11 - Piepenbrock; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.11.2013, Az.: Verg 39/11; VK Rheinland-Pfalz, Beschl. v.

11.12.2017, Az.: VK 2-29/17; VK Münster, Beschl. v. 22.07.2011, Az.: VK 7/11). Die Tatsache, dass an der Vereinbarung nur kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, steht der Annahme eines öffentlichen Auftrags nicht zwangsläufig entgegen.

Eine Ausnahme und die damit verbundene Vergabefreiheit wäre nur dann gegeben, wenn die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit i. S. d. § 108 Abs. 6 GWB anzusehen wäre. Demnach sind die vergaberechtlichen Vorschriften nicht auf den Abschluss von Verträgen zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern anzuwenden, wenn

- der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- 2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und
- 3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass es sich bei den Gemeinden als kommunalen Gebiets-körperschaften zweifelsfrei um öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Nr. 1 GWB handelt. Die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt auch einen Vertrag i. S. d. § 108 Abs. 6 GWB dar. Auf die Rechtsnatur des Vertrags – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – kommt es im Rahmen einer vergaberechtlichen Betrachtung nicht an.

#### a) Zusammenarbeit

Eine "Zusammenarbeit" i. S. d. § 108 Abs. 6 Nr. 1 GWB liegt dann vor, wenn der Zusammenarbeit der beteiligten Auftraggeber ein kooperatives Konzept zugrunde liegt (VK Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 11.12.2017, Az.: VK 2-29/17). Ein kooperatives Konzept soll nach verbreiteter Auffassung dann nicht vorliegen, wenn sich die Mitwirkung einer Vertragspartei lediglich auf die Entrichtung eines Entgelts für die Leistungserbringung der anderen Partei beschränke. Vielmehr sei ein bewusstes Zusammenwirken notwendig, so dass sich jede Partei aktiv in die Aufgabendurchführung einbringe (OLG Naumburg, Beschl. v. 17.03.2017, Az.: 7 Verg 8/16).



Die jeweiligen Beiträge zur Aufgabenerfüllung müssen allerdings nicht gleich sein. Dementsprechend ist ein Entgelt für die Partei, welche mehr in die Aufgabenerfüllung einbringt, natürlich zulässig.

Da vorliegend aber nicht beabsichtigt ist, dass lediglich eine Gemeinde die Leistungen erbringt und die andere diese vergütet, ist das Tatbestandsmerkmal der "Zusammenarbeit" vorliegend erfüllt. Die Kooperation soll eine tatsächliche Zusammenarbeit beider Gemeinden werden und nicht lediglich der Austausch "Geld gegen Leistung".

#### b) Öffentliche Dienstleistungen

Die von der Kooperation umfassten Aufgaben stellen auch öffentliche Dienstleistungen dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese auch beiden Gemeinden "zu erbringen haben", es sich also um Aufgaben handelt, welche beide Gemeinden gleichermaßen erfüllen müssen. Andernfalls wäre eine vergaberechtsfreie Kooperation nicht möglich (EuGH, a. a. O.).

#### c) Bestimmt durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse

Die Gemeinden verfolgen mit der Kooperation lediglich die im Rahmen der Aufgabendarstellung ausgeführten Ziele. Diese lassen sich gebündelt so zusammenfassen, dass durch die Kooperation eine qualitativ hochwertige Aufgabendurchführung der Gemeinden gesichert und zukunftsfähig gemacht werden soll, was in den momentan vorhandenen "kleineren Organisationseinheiten" eine wesentlich größere Herausforderung wäre.

Insbesondere will keine Gemeinde durch den Abschluss der Vereinbarung einen finanziellen Vorteil erfahren.

Dies ist im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Vereinbarung und im Rahmen der Bemessung eines etwaigen Kostenausgleichs zu berücksichtigen. Die Bemessung eines Entgelts darf nicht über die reinen Selbstkosten der Gemeinde hinausgehen.

#### d) Erbringung der Leistung am Markt

Nach Rechtsprechung des EuGH galt die Vergabefreiheit nicht für die Konstellationen, in denen zwar zwischen öffentlichen Auftraggebern eine Vereinbarung über die Erfüllung von allen Vertragspartnern gleichermaßen obliegenden öffentlichen Aufgaben geschlossen wird, der die tatsächliche Erfüllung übernehmende Vertragspartner dabei aber in Konkurrenz mit privaten Unternehmen am Markt agiert (EuGH, Urt. v. 19.12.2012, Rs. C-159/11 – Lecce).



Da die von der Kooperation der Leistung umfassten Aufgaben aber ohnehin keine solchen betreffen, die die Gemeinden am Markt erbringen, ist auch dieses Kriterium erfüllt. Die Kooperation umfasst die reine Verwaltungstätigkeit für die es naturgemäß keine Konkurrenz am Markt gibt.

#### e) Zwischenergebnis

Der Abschluss der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterfällt dem Tatbestand des § 108 Abs. 6 GWB und somit nicht dem Vergaberecht. Die Vereinbarung kann daher ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Regelung eines Kostenausgleichs ist darauf zu achten, dass eine Erstattung nicht über die tatsächlichen Kosten hinausgeht.

#### 2. Verwaltungsverfahrensrecht / Kommunales Verfassungsrecht

In Bezug auf das Verwaltungsverfahrensrecht und die Vorgaben des kommunalen Verfassungsrechts gelten die oben zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getätigten Aussagen. Aus diesen Rechtsgebieten ergeben sich auch im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Besonderheiten.

Im Unterschied zur delegierenden Vereinbarung treten die beteiligten Gemeinden jedoch im Außenverhältnis weiterhin selber im eigenen Namen auf, da keine Aufgabenübertragung erfolgt.

#### 3. Personal-, Tarifrecht, Beamtenrecht

Da von der Kooperation keine Dienstverhältnisse von Beamten betroffen sind, sind beamtenrechtliche Rechtsbereiche vorliegend auch im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht betroffen.

Ebenso können die obigen Darstellungen in Bezug auf einen Betriebsübergang nach § 613a BGB auf die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen werden. Ein solcher Betriebsübergang findet nicht statt, da die von der Kooperation umfassten Aufgaben keine wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen.

Für eine personalrechtliche Organisation bestehen vorliegend unterschiedliche Möglichkeiten.



#### a) Personalgestellung

Wie bereits im Rahmen der obigen Ausführungen erläutert wurde, besteht unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 TVöD die Möglichkeit der Personalgestellung. Im Rahmen der Personalgestellung blieben die betroffenen Beschäftigten weiterhin bei der ursprünglichen Gemeinde beschäftigt. Die abgebende Gemeinde würde der übertragenden Gemeinde bei einer typischen Personalgestellung im Rahmen der mandatierenden Vereinbarung lediglich das Direktionsrecht einräumen. Das Weisungsrecht geht also auf die übernehmende Gemeinde über, wohingegen der Disziplinarvorgesetze dieser Mitarbeiter noch der Bürgermeister der abgebenden Gemeinde wäre.

Für die vorliegende Konstellation ist schon fraglich, ob die Übertragung des Direktionsrechts auf die übernehmende Gemeinde vorliegend im Sinne der abgebenden Gemeinde wäre. Diese würde dann für den Zeitraum der Personalgestellung das Weisungsrecht über ihre Beschäftigten verlieren.

Sicherlich ließe sich vertraglich auch regeln, dass die jeweiligen Bürgermeister und/oder Fachbereichsleiter in Bezug auf die Aufgabendurchführung für ihr Gemeindegebiet gegenüber dem Fachdienstleiter des gemeinsamen Bauamts und den Beschäftigten beider Gemeinden weisungsbefugt sind. In der praktischen Umsetzung kann dies jedoch zu Problemen führen, welche die durch die Kooperation erstrebten Synergien verringern können. Fachdienstleitung und Beschäftigte müssten immer befürchten "zwischen den Stühlen" zu stehen.

Die Personalgestellung setzt allerdings auch voraus, dass "Aufgaben der Beschäftigten einen Dritten übertragen verlagert" werden.

Die Formulierungen des TVöD und des GKGBbg sind hier nicht einheitlich. Der TVöD nennt als Tatbestandsvoraussetzung für eine Personalgestellung eine "Aufgabenverlagerung".

Das GKGBbg kennt hingegen eine "Aufgabenübertragung" durch eine Delegation. Diese wird sicherlich auch eine "Aufgabenverlagerung" i. S. d. TVöD darstellen, da sie die weiteste Form der Aufgabeentledigung darstellt.

Eine Mandatierung bedeutet im Duktus des GKGBbg allerdings eine "Aufgabendurchführung". Hier stellt sich die Frage, ob diese i. S. d. TVöD noch als "Aufgabenverlagerung" angesehen werden kann. Typische Anwendungsfälle einer Personalgestellung sind hingegen regelmäßig



Privatisierung oder andere gesellschaftsrechtliche Vorgänge. Eine auf den Regelungen des GKGBbg beruhende kommunale Gemeinschaftsarbeit stellt hier einen Sonderfall dar. Nach Ansicht der Gutachter kann eine "Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung von Aufgaben" schon dem Wortsinn nach nicht mit einer "Aufgabenverlagerung" gleichgestellt werden. Deutlicher wird dies sogar, wenn man berücksichtigt, dass auch die wechselseitige Mandatierung – wie vorstehend ausgeführt – gem. § 5 Abs. 2 GKGBbg möglich ist. Hier geschehen wechselseitige Kompetenzübertragungen.

Aufgrund der vorstehenden Unsicherheiten sollte von den Möglichkeiten einer Personalgestellung vorliegend abgesehen werden. Zumindest sollte allerdings von einer wechselseitigen Mandatierung abgesehen werden.

Risikominimierend wäre hier unter Bezugnahme die obigen Ausführungen, eine Gemeinde mit der Aufgabenausführung zu mandatieren und den Personalbedarf mittels einer Personalgestellung sicherzustellen.

Im Übrigen bleiben die bereits genannten Risiken, dass die Regelung in § 4 Abs. 3 TVöD evtl. nicht mit höherrangigem Unionsrecht vereinbar ist, bestehen.

#### b) Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse auf die übernehmende Gemeinde

Auch aus organisatorischer Sicht wäre sicherlich die Übertragung sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse auf die aufgabenübernehmende Gemeinde wünschenswert, damit diese auch die Disziplinarrechte inne hat und einheitliche Fach- und Dienstvorgesetzte bestehen.

Eine rechtliche Möglichkeit, eine solche Übertragung durchsetzen, besteht allerdings nicht.

#### c) Treffen einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden und mit den Beschäftigten

Im Ergebnis müssten sich daher sowohl die Gemeinden untereinander einigen, wie sie das Disziplinar- und Weisungsrecht regeln möchten. Aus organisatorischer Sicht würde es sich sicher anbieten, hier möglichst viele Kompetenzen in die Hand der übernehmenden Gemeinde zu legen. Damit einher ginge jedoch ein weitgehender Verlust von Einflussnahmemöglichkeiten.



Sofern das gemeinsame Bauamt allerdings Weisung "von zwei Seiten" entgegenzunehmen hätte, bestünde die Gefahr, dass wesentliche Synergieeffekte der Kooperation verloren gehen könnten.

Ebenso müsste eine Vereinbarung mit den Beschäftigten getroffen werden. Wie bereits im Rahmen der delegierenden Vereinbarung beschrieben, könnten im Rahmen der mandatierenden Vereinbarung die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB begründet werden. Durch den Abschluss hätte jeder Beschäftigte sodann einen subjektiven Anspruch auf Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses bei der übernehmenden Gemeinde. In diesem Rahmen müssten natürlich auch Rückkehrrechte geregelt werden.

Sofern Beschäftigte von dem Fortführungsanspruch allerdings keinen Gebrauch machen wollen, könnten diese hierzu auch nicht gezwungen werden.

Insgesamt ist mithin eine einvernehmliche Lösung – evtl. sogar für jeden Beschäftigen unterschiedlich – zu finden.

#### d) Regelungen für den Fall der Änderung der Aufgaben

Ferner ist zu bedenken, dass im Laufe der Kooperation aus unterschiedlichen Gründen eine Änderung der Aufgaben eintreten kann. Bspw. könnten den Kommunen neue Aufgaben zugewiesen werden, um deren Durchführung die abzuschließende Vereinbarung erweitert werden müsste. Auf der anderen Seite könnten natürlich auch von der Kooperation erfasste Aufgaben in eine andere Zuständigkeit verlagert werden.

In beiden Alternativen tritt allerdings eine Veränderung des Personalbedarfs ein. Im Falle der Zuweisung neuer Aufgaben muss das Personal erhöht werden, im Fall des Verlustes von Aufgaben entsteht ein Personalüberschuss.

Wie beiden Herausforderungen zu begegnen ist, hängt ganz davon ab, in welcher personalrechtlichen Form die Kooperation durchgeführt wird.

Sofern die übernehmende Gemeinde auch die Beschäftigungsverhältnisse übernimmt, müsste diese auch neues Personal anstellen. Für die hierfür anfallenden Kosten kann die abzuschließende Vereinbarung eine Regelung enthalten. Zum Beispiel könnten diese zwischen beiden Gemeinden geteilt werden oder nach Quoten aufgeteilt werden, wenn eine Gemeinde mehr von der Einstellung profitiert.



Im umgekehrten Fall wäre die übernehmende Gemeinde als Arbeitgeberin allerdings verpflichtet, das Personal fortzubeschäftigen und ggf. für andere Aufgaben einsetzen. Diesbezüglich kann zwar ebenfalls durch die Vereinbarung geregelt werden, dass die abgebende Gemeinde überzählige Beschäftigte aus der Kooperation übernimmt, sofern sie für diese eine Vakanz hat. Allerdings kann man die Beschäftigten nicht zwingen, dann erneut den Arbeitgeber zu wechseln. Eine Rückkehr wäre daher ohne die Einwilligung der betroffenen Beschäftigten nicht möglich.

Für den Fall, dass die Beschäftigten als Arbeitnehmer bei den jetzigen Gemeinden verbleiben und eine Personalgestellung erfolgt, könnte für etwaige Neueinstellungen ein fester abwechselnder Turnus vereinbart werden.

Unabhängig von diesen rechtlichen Ausführungen gehen wir jedoch davon aus, dass Änderungen im Personalbestand lediglich aus der jeweiligen Situation heraus bewertet und im Sinne aller Beteiligten zu einer sinnvollen Lösung gebracht werden können. Eine Änderung der Aufgaben ist regelmäßig über einen gewissen Zeitraum planbar, so dass genug Reaktionszeit verbleibt. In die Entscheidung, wie auf diese Änderungen zu reagieren ist, muss regelmäßig den aktuellen Personalstand, insbesondere den Eintritt in den Ruhestand von Beschäftigten, berücksichtigen.

#### 4. Anforderungen an die Vereinbarung

Welche zwingenden Anforderungen an die zu schließende Vereinbarung zu stellen sind, ergibt sich aus § 7 GKGBbg.

Demnach sind selbstverständlich die Beteiligten und die einzelnen Aufgaben zu bestimmen, § 7 Abs. 1 GKGBbg.

Möglich ist auch die Aufnahme eines Mitwirkungsrechts der übertragenden Gemeinden, § 7 Abs. 3 GKGBbg.

Eine Kostenregelung soll gem. § 7 Abs. 4 GKGBbg verständlicherweise beinhaltet sein.

In Bezug auf die Laufzeit sieht § 7 Abs. 5 GKGBbg vor, dass die Vereinbarung befristet oder unbefristet geschlossen werden. Sofern die Vereinbarung unbefristet ist oder eine Laufzeit von



mehr als 20 Jahren aufweist, so müssen die Parteien regeln, unter welchen Voraussetzungen sie gekündigt werden kann.

Auch für Vereinbarungen, die keine so lange Laufzeit aufweisen, ist die Vereinbarung eines vorzeitigen Kündigungsrechts selbstverständlich zulässig. Insofern bedarf es einer Entscheidung, ab wann eine fristgemäße Kündigung zulässig sein soll. Diese Entscheidung wird von unterschiedlichen wirtschaftlichen und auch technischen Faktoren abhängen. Zu bedenken ist auch, dass eine Kündigungsfrist ausreichend lange zu bemessen wäre, damit jede Gemeinde in der Zwischenzeit wieder eine eigenständige Leistungsfähigkeit gewährleisten kann.

#### 5. Formelle Anforderungen

Ferner bestehen weitere formelle Anforderungen an die Vereinbarung. Diese betreffen die öffentliche Bekanntmachung sowie die Information der Kommunalaufsicht.

#### a) Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 8 Abs. 1 GKGBbg haben die beteiligten Kommunen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften öffentlich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung gleicher Art ist ebenfalls für den Fall der Aufhebung und Kündigung der Vereinbarung vorzunehmen. Die Änderung einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird. Anderweitige Änderungen bedürfen daher keiner Bekanntmachung. Sofern aus der Vereinbarung nichts anderes hervorgeht, wird eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 9 Abs. 1 GKGBbg mit ihrem Abschluss wirksam, also zu dem Zeitpunkt, an dem alle beteiligten Kommunen diese unterzeichnet haben.

#### b) Information der Kommunalaufsicht

Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit sowie deren Änderung, Kündigung und Aufhebung sind gem. § 41 Abs. 1 GKGBbg grundsätzlich genehmigungsfrei, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 41 Abs. 2 GKGBbg regelt allerdings eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes zusammengearbeitet wird. Im Rahmen

dieser Anzeige sind die Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, anzugeben. Im Falle der Änderung oder der Beendigung der Zusammenarbeit ist ebenfalls eine Anzeige vorzunehmen.

Für eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht hingegen keine spezielle Genehmigungspflicht. Die Tatbestände einer genehmigungspflichtigen Zusammenarbeit sind in § 41 Abs. 3 GKGBbg geregelt. Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dort nicht genannt.

#### 6. Betriebswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Aspekte

Im Gegensatz zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung findet bei der mandatierenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung statt einer einseitigen grundsätzlich eine wechselseitige Leistungsbeziehung statt. Dementsprechend kann – da beide Gemeinden in etwa gleich groß und der quantitative Umfang der Arbeiten nahezu identisch ist – für operative Kosten ein erforderliches Entgelt in Form eines Spitzenausgleichs geleistet werden. Hierzu müsste ein Maßstab als Bemessungsgrundlage definiert werden.

An dieser Konstellation würde sich dahingehend etwas ändern, wenn das Personal einer Gemeinde auf die andere übergeht. Dann gilt das zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesagte.

Die Erstattung investiver Kosten in Form eines Zuschusses empfehlen wir auch für die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beizubehalten.

Haushaltsrechtlich gilt das zu oben gesagte.

#### 7. Steuerrechtliche Aspekte

Die steuerliche Beurteilung der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unterscheidet sich sowohl in ertragsteuerlicher Hinsicht (kein Betrieb gewerblicher Art) als auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht (mangelnde Unternehmereigenschaft) <u>nicht</u> von der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Deshalb gilt das zu oben gesagte.

#### D. Zwischenergebnis

#### I. Organisatorisch

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der IST-Analyse ist aus organisatorischer Sicht eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden realisierbar und sinnvoll, um den Zielen sowie den Herausforderungen der Gemeinden gerecht zu werden. Hierbei stehen die Qualität der Leistungserbringung, die Transparenz und die Nachhaltigkeit im Fokus.

In den nachfolgenden Ausführungen werden neben den übergreifenden, organisatorischen Anforderungen an ein gemeinsames Bauamt auch die Besonderheiten der rechtlichen Handlungsoptionen einer delegierend öffentlich-rechtlichen bzw. einer mandatierend öffentlichrechtlichen Vereinbarung dargestellt.

#### 1. Leitlinien für ein Gemeinsamen Bauamt

Die Zusammenarbeit der Gemeinden in Bezug auf ein gemeinsames Bauamt ist grundsätzlich langfristig angelegt. Um dies auch zu gewährleisten und den Erfolg der Zusammenarbeit zu sichern, sind bei der Bildung eines gemeinsamen Bauamtes entsprechende Leitlinien festzuschreiben. Diese können wie folgt ausgestaltet werden:

- Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die politischen Vertreter arbeiten wir als gemeinsames Bauamt der Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land transparent und offen.
- Als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land erbringen wir unsere Leistungen für Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden gleichrangig und in der gleichen Qualität.
- Wir überprüfen regelmäßig die Qualität unser Leistungserbringung und verbessern diese kontinuierlich.
- Stetig arbeiten wir als gemeinsames Bauamt mit den anderen Sachgebieten der Gemeindeverwaltungen Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land an der Harmonisierung und Standardisierung unserer Prozesse.

Die Leitlinien für das gemeinsame Bauamt sind im Rahmen des Umsetzungsprojektes weiterzuentwickeln. Eine Verbindlichkeit und Transparenz der Leitlinien ist mit Aufnahme der operativen Arbeit des gemeinsamen Bauamtes herzustellen.

#### 2. Aufbauorganisation im Gemeinsamen Bauamt

Für die avisierte Zusammenarbeit der Bauämter sind im Ergebnis der Bewertung der aktuellen IST-Situation zwei Umsetzungsoptionen für die Aufbauorganisation realisierbar. Die Optionen werden in den folgenden Ausführungen dargestellt. Beide Optionen können unabhängig von der Umsetzung der delegierend öffentlich-rechtlichen bzw. der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung realisiert werden.

#### a) Aufbauorganisation – Umsetzungsoption 1

Die Umsetzungsoption 1 ist nachfolgend in der Abbildung 1 funktional und in der Abbildung 2 (personell) dargestellt.

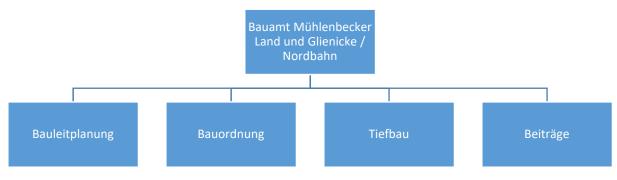


Abbildung 1 - Aufbauorganisation Option 1 (funktional)

In der personellen Darstellung der Option 1 sind einige Personen farbig markiert, um hier die Aufmerksamkeit auf eine Anpassung der Stellenbeschreibung bzw. auf eine Nachbesetzung der Stellen zu fokussieren und Ressourcen zu stärken.



Abbildung 2 - Aufbauorganisation Option 1 (personell)



#### b) Aufbauorganisation – Umsetzungsoption 2

In Anlehnung an die in der Bestandsaufnahme der Prozesse geführten Interviews hat sich eine zweite Option zur Gestaltung der Aufbauorganisation für das gemeinsame Bauamt herausgebildet. Diese beinhaltet zur weiteren Steigerung von Prozesseffizienzen die Einbindung der Grünordnung. Eine Umsetzung der Option 2 ist als zweiter Schritt nach der Realisierung der Option 1 für das gemeinsame Bauamt zu empfehlen. Im Vorfeld ist eine erneute Prüfung der betroffenen Prozesse durchzuführen.



Abbildung 3 - Aufbauorganisation Option 2 (funktional)

#### c) Aufbauorganisation – Wechselwirkung auf die Gemeinden

Mit der Umsetzung der vorgenannten Optionen für die Aufbauorganisation des gemeinsamen Bauamtes sind zeitgleich die Aufbauorganisationen in den Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land anzupassen. Dies erfolgt unabhängig davon, welche Gemeinde bei der Umsetzung als abgebende bzw. aufnehmende Gemeinde definiert wird.

Mit der Anpassung der Aufbauorganisation sind auch die Wechselwirkungen zur Ablauforganisation zu betrachten und die Prozesse entsprechend anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Schnittstellen und Prozessabläufe zu den Bereichen:

- Sachgebiet Liegenschaften,
- Sachgebiet Grünordnung,
- Sachgebiet Ordnungsamt,
- Sachgebiet Finanzen,
- Sachgebiete Informationstechnologie.



Grundsätzlich ist der Anpassungsbedarf in der abgebenden Gemeinde höher, da bestehende Prozesse der oben aufgeführten Sachgebiete getrennt werden und Schnittstellen zu den Prozessen der aufnehmenden Gemeinde erzeugt werden. Diese trifft insbesondere bei der Umsetzung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Aus Sicht der aufnehmenden Gemeinde findet eine Integration in die bestehende Prozesslandschaft mit der Nutzung von Optimierungspotentialen statt. Lediglich die Auswirkungen der Veränderungen in der Aufbauorganisation der aufnehmenden Gemeinde führt zu größerem Anpassungsbedarf. Dies jedoch innerhalb einer Gemeinde (Organisation) und nicht in Verbindung mit neuen Schnittstellen zu "Dritten".

#### 3. Ablauforganisation (Prozesse) im Gemeinsamen Bauamt

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Anforderungen an die Ablauforganisation für das gemeinsame Bauamt dargestellt. Neben den Grundsätzen an die Prozesse und das entsprechende Prozessmanagement in einem gemeinsamen Bauamt wird auch der Änderungsbedarf bei den Kernprozessen des Baumamtes sowie in den Schnittstellen zu den Fachbereichen der abgebenden und aufnehmenden Gemeinden aufgezeigt.

Da die Auswirkungen auf die Prozesse und die hieraus resultierenden Handlungsoptionen in Abhängigkeit von der Umsetzung einer delegierend öffentlich-rechtlichen bzw. einer mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind, wird auf die unterschiedlichen Ansätze gesondert eingegangen.

#### a) Ablauforganisation – Grundsätze für das Gemeinsame Bauamt

In Anlehnung an die im Rahmen der Ausführungen zur Aufbauorganisation definierten Leitlinien für das gemeinsame Bauamt sind für die Ablauforganisation klare Regeln für die Bestimmung, Dokumentation und das Monitoring der Prozesse zu definieren. Diese sind bereits in der Umsetzungsphase für den Aufbau des gemeinsamen Bauamtes zu berücksichtigen. Im Kern wird das Ziel der Standardisierung sowie der Transparenz damit umgesetzt.

Mit den Grundsätzen zum Prozessmanagement legen die Gemeinden die Grundlagen für eine nachhaltig erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Bauamt und erhalten die Chance, auch andere Prozesse innerhalb der Gemeinde effizienter und transparenter zu gestalten.

Folgende Grundsätze im Rahmen des Prozessmanagement sind zu berücksichtigen:

- Klare Definition des Prozesseigentümers und des Teilprozessverantwortlichen, insbesondere, ob es die abgebende oder aufnehmende Gemeinde betrifft.
- Kurze, nachvollziehbare Beschreibung des Prozessschrittes und der Aktivitäten.
- Bestimmung der anzuwendenden Dokumente und Formulare entsprechende einer festdefinierten Nomenklatur.
- Definition relevanter Prozesszeiten intern und extern, auch wenn diese durch einen gesetzlichen Rahmen vorgegeben sind. Es können auch gemeindeübergreifende Prozesszeiten zum Monitoring der Leistungserbringung definiert werden. Diese sind dann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu definieren.
- Schnittstellen zu den Gremien und zu den IT-Systemen sind festzuhalten.
- Die erforderlichen Qualifikationen zu den einzelnen Prozessen sind u.a. in den Stellenbeschreibungen festzuhalten.
- Prozessänderungen bzw. Anpassungen sind durch den Prozessowner freizugeben.
   Prozessowner sind immer aus Sicht der jeweiligen Gemeinde zu betrachten.
- Die Prozesse sind regelmäßig intern zu überprüfen und ggf. einer Revision zu unterziehen. Empfehlenswert ist es hierfür, einen jährlichen Audit- bzw. Revisionsplan zu erstellen.

Eine mögliche Umsetzung der vorgenannten Grundsätze für das Prozessmanagement im Rahmen der Prozessdefinition ist exemplarisch in der Anlage 4 als tabellarische Darstellung und in Anlage 5 als Swimlane dargestellt.

Da die Prozesse, insbesondere in der Anfangsphase der Veränderung, dynamisch sind und voraussichtlich einem höheren Veränderungsbedarf unterliegen, ist die Dokumentation in einem softwareunterstützten Organisationshandbuch sinnvoll. Hierfür ist die Funktion des Qualitätsmanagements möglichst in einer Zentralfunktion der Gemeinden anzusiedeln und ggf. durch einen externen Qualitätsbeauftragten zu unterstützen

#### b) Ablauforganisation - Kernprozesse

Die Kernprozesse eines kommunalen Bauamtes können aus den Gemeinden grundsätzlich in das gemeinsame Bauamt bei der aufnehmenden Gemeinde übernommen werden. Diese sind im Rahmen einer Umsetzung weiter zu standardisieren, um die aktuell bestehenden Einzellösungen der Gemeinden zu vereinheitlichen. Somit können die Synergieeffekte zur Erreichung der Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden.

Im konkreten bedeutet die Übernahme der Prozesse durch das gemeinsame Bauamt, dass alle bestehenden Einzellösungen der Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land grundsätzlich erstmal unverändert übernommen und auch zukünftig weiter umgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Regelungen der Gemeinden zur Bürgerbeteiligung, Grundsätze bzw. Verfahrensweisen zum Straßenbau sowie zur Beitragsberechnung. Ebenso sind die in den Hauptsatzungen der Gemeinden definierten Wertgrenzen (siehe Anlage x) für die Entscheidungen und Beschlüsse der politischen Gremien sowie der Bürgermeister in der aktuellen Fassung zu übernehmen im operativen Arbeitsablauf zu berücksichtigen. Entsprechende Regelungen sind in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu treffen.

Die Übernahme von Einzellösungen aus den Gemeinden in das gemeinsame Bauamt erhöht die Anforderungen an die Verwaltungsmitarbeiter zur Erreichung der Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf die Vertretbarkeit und die Qualität bei der Leistungserbringung.

Der Verwaltungsmitarbeiter muss anhand der vorliegenden Prozessdokumentationen im gemeinsamen Bauamt auf die richtigen Verfahrensbeschreibungen und Formulare für die jeweilige Gemeinde, für die eine Baumaßnahme realisiert werden soll, zurückgreifen. Entsprechende Einarbeitungen und Schulungen sind hierfür ggf. erforderlich.

Daher wird zur Erreichung der Synergieeffekte, u.a. durch die Standardisierung der Prozesse und der Verfahrensabläufe, mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit des Bauamtes folgendes Vorgehen empfohlen:

Realisierungsphasen	Prozess- / Verfahrensschwerpunkte
Phase 0: Status Quo der Bauämter in den Gemeinden	Prozess- / Verfahrensunterschiede (Auszug) in den Gemeinden in Bezug auf: - das Verfahren zur Bürgerbeteiligung - die Verfahrensweisen im Straßenbau - Vorgehensweisen bei der Beitragserhebung - Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung

Phase 1: Aufnahme der Tätigkeit des gemeinsamen Bauamtes	Prozess- / Verfahrensharmonisierung im gemeinsamen Bauamt entsprechend einer Prioritätenliste aus dem Umsetzungskonzept, u.a.  - Vorgehensweisen bei der Beitragserhebung  - Verfahrensweisen bei Straßenbau  Prozess- / Verfahrensunterschiede in den Gemeinden in Bezug auf:  - das Verfahren zur Bürgerbeteiligung  - Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung
Phase 2: Innerhalb des 1. Jahres der Tätigkeit des gemeinsamen Bauamtes	Prozess- / Verfahrensharmonisierung im gemeinsamen Bauamt entsprechend einer Prioritätenliste aus dem Umsetzungskonzept, u.a das Verfahren zur Bürgerbeteiligung - Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung
Phase 3: Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	Die Prioritätenliste aus dem Umsetzungsprojekt wird im Rahmen der stetigen Weiterentwicklung des gemeinsa- men Bauamtes fortgeführt.

Tabelle 3 - Phasen zur Prozessharmonisierung

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist festzuhalten, welche Anpassungen durch die jeweiligen politischen Gremien oder den Bürgermeister zu entscheiden bzw. zu beschließen sind. Eine wesentliche Grundlage legen hierbei die Hauptsatzungen der Gemeinden.

Ein Vorschlag für die Prozess- und Prioritätenliste zur Harmonisierung bzw. Standardisierung von Prozessen und Verfahrensabläufen für das gemeinsame Bauamt ist bei der Erstellung des Umsetzungskonzeptes durch die zukünftigen Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes zu erstellen.

#### c) Ablauforganisation – Stellenbeschreibungen

Zur Sicherstellung der Vertretbarkeit und der Qualität der Leistungserbringung sind in dem gemeinsamen Bauamt die Verwaltungsmitarbeiter als Tandems für die Prozessbearbeitung auszurichten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Stellenbeschreibungen für die in der Aufbauorganisation – Umsetzungsoption 1 (personell) markierten Namen anzupassen. Es wird grundsätzlich empfohlen, alle Stellenbeschreibungen für die betroffenen Mitarbeiter anzupassen. Hierdurch werden unter anderem Klarheit in den Tätigkeiten und Transparenz bei den Prozessen geschaffen. Die derzeit durch die Gemeinden angewendeten Layouts eignen sich beide als Vorlage für die Stellenbeschreibungen der Verwaltungsmitarbeiter im gemeinsamen Bauamt.



Mit der Anpassung der Stellenbeschreibungen sind in Bezug auf die Ausführungen zur Ablauforganisation u.a. folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Prozess-/ Verfahrenshinweise zu den Einzellösungen sowie Besonderheiten der Gemeinden
- Horizontale Vertretungsregelung zu einem Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes in ähnlicher Funktion

#### 3. IT - Systemlandschaft

Grundsätzlich können die bestehenden IT - Systeme der Gemeinden in dem gemeinsamen Bauamt weiter genutzt werden. Auf die Besonderheiten zu einzelnen Lösungen wird in den nachfolgenden Ausführungen eingegangen. Spezifika, die in Abhängigkeit von der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu sehen sind, werden in den konkreten Ausführungen zur delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. zur mandatierend öffentlich rechtlichen Vereinbarung erläutert.

#### a) Sitzungsdienst

Die Unterschiede beim Sitzungsdienst sind für die interkommunale Zusammenarbeit nicht kritisch zu bewerten. Im Rahmen der Umsetzungsphase ist zu bewerten, inwieweit die bestehenden Zugriffsberechtigungen für die Mitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes bestehen bleiben.

Bei der Umsetzung der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Zugriff auf den Sitzungsdienstsoftware der abgebenden Gemeinde durch die Mitarbeiter der abgebenden Gemeinde nicht zu empfehlen. Grundsätzlich besteht hier nach der jetzigen Einschätzung auch kein zwingender Bedarf zur Sicherstellung eine reibungslosen Prozessablaufes.

Mit der Umsetzung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Bedarf durchaus gegeben. Die dann erforderlichen Zugriffsrechte sind zu überprüfen.

#### b) Geoinformationssysteme

In Analogie zum Sitzungsdienst sind auch die Unterschiede bei den Geoinformationssystemen in den Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land nicht erfolgskritisch für die Umsetzung des gemeinsamen Bauamtes.



Unabhängig von der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes auf beide Systeme zugreifen können. Dies bedeutet, das ein Verwaltungsmitarbeiter der aufnehmenden Gemeinde einen Zugriff auf das Geoinformationssystem der abgebenden Gemeinde erhalten und umgekehrt. Dies ist für einen reibungslosen Ablauf der Prozesse im gemeinsamen Bauamt erforderlich.

Eine Harmonisierung der Geoinformationssysteme ist es mittelfristig empfehlenswert, um das System Know - How im gemeinsamen Bauamt zu fokussieren. Es können somit weitere Synergien genutzt und Kosten optimiert werden.

#### c) Haushaltssoftware

In den Gemeinden Glienicke/ Nordbahn und Mühlenbecker Land wird die gleiche Haushaltsoftware verwendet. Eine lange Einarbeitungszeit sowie hohe Schulungskosten sind mit der Umsetzung einer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen demnach nicht zu erwarten.

Es sind grundsätzlich die aktuelle Rollen- und Berechtigungskonzepte in den Gemeinden anzupassen, um den erforderlichen Zugriff auf die Haushaltssoftware für die Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Haushaltssoftware werden die Spezifika in den detaillierten Ausführungen zur delegierend öffentlich-rechtlichen sowie mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erläutert.

#### d) Dokumentenmanagementsystem

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung unabhängig von der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die konsequente Anwendung eines gemeinsamen Dokumentenmanagementsystems sein, um die Prozesssynergien zu heben und die Transparenz sicherzustellen. Dies ist insbesondere bei der Bestimmung der Prozesse in der Umsetzungsphase zu berücksichtigen und in einer gemeinsamen Dienstanweisung festzuhalten.

Die Anforderungen die Dokumentationspflichten der aufnehmenden Gemeinde für Baumaßnahmen im Gemeindegebiet der abgebenden Gemeinde werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgehalten. Sollte die Dokumentation digital in einer extra Softwarelösung erfolgen ist dies zu benennen und der Zugriff durch die abgebende Gemeinde sicherzustellen.



#### e) IT - Infrastruktur

Die Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur sind im Rahmen dieses Gutachten nicht betrachtet worden. Hier ist die Entscheidung für den Standort ein entscheidendes Bewertungskriterium.

#### 4. Ablauforganisation – delegierend öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Ergänzend zu den vorangegangenen grundsätzlichen Ausführungen zur organisatorischen interkommunalen Zusammenarbeit in dem gemeinsamen Bauamt wird nachfolgend auf die Besonderheiten bei der Umsetzung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eingegangen.

Grundsätzlich sind bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Prozesse innerhalb der aufnehmenden Gemeinde zu gestalten. Gegenüber der abgebenden Gemeinde sind Informationspflichten in den Prozessen zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der Steuerung der Leistungserbringung sowie bei der Haushaltssteuerung. Diese sind in der abzuschließenden Vereinbarung ausdrücklich zu formulieren.

#### a) Gremienmanagement und Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnisse gehen bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in vollem Umfang von der abgehenden auf die aufnehmende Gemeinde über. In der Folge haben die politischen Gremien und der Bürgermeister der abgebenden Gemeinde keinen Einfluss auf die Planung sowie die Realisierung von Bautätigkeiten in der Gemeinde. Die Weisungsmatrix für eine delegierende Umsetzung ist in Anlage 6 dargestellt.

Die disziplinarische und fachliche Führung der Verwaltungsmitarbeiter im gemeinsamen Bauamt aus der abgebenden Gemeinde obliegt bei der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beim Leiter des gemeinsamen Bauamtes, also bei der aufnehmenden Gemeinde.

Die Entscheidungsprozesse sind bei einer Umsetzung der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht gesondert zu definieren. Hier kommen die aktuellen Entscheidungswege aus der Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde zur Anwendung. Entsprechend ist der Sitzungsdienst der aufnehmenden Gemeinde nach den aktuellen Verfahrensanweisungen mit einzubinden.

Der Sitzungsdienst der abgebenden Gemeinde ist nicht direkt an das gemeinsame Bauamt angebunden. Erforderliche Informationen werden entsprechend der delegierend öffentlichrechtlichen Vereinbarung dem zur Steuerung benannten Fachbereich der abgebenden Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dieser kann die Informationen dann dem Sitzungsdienst der abgebenden Gemeinde zur Verfügung stellen. Als Fachbereich in der abgebenden Gemeinde zur Steuerung der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Fachbereich Finanzen empfohlen.

#### b) Informationspflichten / -rechte

Im Rahmen der abzuschließenden delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollten jedoch Informationsrechte für die abgebende Gemeinde vereinbart werden, die eine Steuerung der Leistungserfüllung in Sinne der kommunalen Zusammenarbeit ermöglicht.

Die Informationspflichten der aufnehmenden Gemeinde gegenüber der abgebenden Gemeinde sind sowohl in Bezug auf die politischen Gremien als auch dem Bürgermeister zu definieren. Ein entsprechend vertraglich vereinbartes Berichtswesen kann in diesem Zusammenhang folgende Informationen beinhalten:

- Geplante Bauma
  ßnahmen mit geplantem Realisierungszeitraum, den geplanten Kosten sowie den geplantem Umfang der Ma
  ßnahme,
- Baummaßnahmen in Realisierung mit dem Startzeitpunkt sowie dem aktuell geplanten Ende der Maßnahme, die geplanten Kosten sowie das ausgelöstes Bestellvolumen und die bereits angefallenen Ist-Kosten der Maßnahme, Erläuterungen zu Verzögerungen bzw. Risiken bei der Realisierung,
- Flächennutzungs- und Bebauungspläne mit Anpassungen bzw. Änderungsbedarf,
- Bürgeranfragen bzw. Beschwerden zu Baumaßnahmen, insbesondere Anzahl und welche Maßnahmen betroffen sind,
- Statusinformation so bestimmten Besonderheiten (Beitragserhebungen, Bürgerbeteiligungsverfahren, etc.).

Eine direkte Information der politischen Gremien kann grundsätzlich im Rahmen von gemeinsamen, quartalsweisen Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinden und einem Berichtsteil durch das gemeinsame Bauamt erfolgen.



In Bezug auf den operativen Informationsaustausch sind zwischen den Bürgermeistern der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde regelmäßige, mindestens 14tägige Jour Fixe festzulegen. An die Jour Fixen nimmt auch der Leiter des gemeinsamen Bauamtes teil. Der Detailierungsgrad der Informationen ist im Vorfeld zwischen den Gemeinden festzuhalten.

Die Regelungen zu den Informationspflichten der aufnehmenden Gemeinde sind in der abzuschließenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu fixieren.

#### c) Kernprozess - Vergabe von Leistungen

Am Kernprozess für die Vergabe von Bauleistungen wird die Einflussnahme der abgebenden Gemeinde bei der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehr deutlich. Der Prozess ist in der Anlage 7 dargestellt.

Die abgebende Gemeinde ist in den Vergabeprozess sowie in den Prozess der Vergabeentscheidung nicht eingebunden. Dies bedeutet, dass sämtliche Prozessschritte, wie die Durchführung und Auswertung eines Vergabeverfahren, die Vergabeentscheidung sowie die Beauftragung des Dienstleisters durch die aufnehmende Gemeinde erfolgt. Bei der Beauftragung von Dienstleistern wird ausschließlich der Kopfbogen der aufnehmenden Gemeinde verwendet.

#### d) Kernprozess – Haushaltsteuerung

Neben dem Prozess zur Vergabe von Leistungen ist auch der Prozess für die Haushaltssteuerung ein wesentlicher Kernprozess, der im Zusammenhang mit der Umsetzung der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betrachtet werden soll. Bei der Haushaltssteuerung soll die Einbindung in die Haushaltsplanung sowie die Entnahme von Haushaltsmitteln abgebildet werden.

Bei der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Planung der Haushaltsmittel für das gemeinsame Bauamt grundsätzlich im Haushalt der aufnehmenden Gemeinde durchgeführt. Eine Einbindung der abgebenden Gemeinde erfolgt bei der Haushaltsplanung lediglich, um

- den Kostenersatz für den Personalanteil gegenüber der aufnehmenden Gemeinde
- sowie die Ausgleichszahlungen für investive Maßnahmen

abzustimmen. Bei der abgebenden Gemeinde sind die vorgenannten Positionen als Kosten und bei der aufnehmenden Gemeinde als Erträge in den Haushalt einzustellen. Die Information sowie der Beschluss durch die politischen Gremien der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde erfolgt hierfür im Rahmen der jährlichen Haushaltsdiskussion. Die Grundlagen für die Ermittlung der Positionen sowie die erforderlichen Abstimmungen im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses der Gemeinden sind in der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuhalten. Insbesondere beim Haushaltsplanungsprozess sind grundsätzlich Termine bzw. Fristen vertraglich zu vereinbaren, die den aktuellen Planungsprozess der Gemeinden wiedergeben.

Bei der Verwendung der Haushaltsmittel auf Basis der oben aufgeführten Positionen kann aufgrund des ausschließlichen Informationsrechtes der abgebenden Gemeinde lediglich eine Information im Rahmen des bereits erwähnten Berichtswesen erfolgen, insbesondere für die erforderlichen Ausgleichszahlungen bei investiven Maßnahmen.

#### c) IT - Systemlandschaft

Mit Abschluss einer delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist mit Fokus auf die IT-Systemlandschaft besonders die Haushaltssoftware der Gemeinden zu betrachten.

Da die Hoheit der Haushaltsmittel für das gemeinsame Bauamt bei der aufnehmenden Gemeinde liegt, ist in der Haushaltssoftware der aufnehmenden Gemeinde ein neuer Mandant einzurichten. Durch den separaten Mandanten wird eine klare Abgrenzung der Kosten der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinde sichergestellt. Der Mandant in der Haushaltssoftware der aufnehmenden Gemeinde ist auf Basis der aktuellen Struktur der abgebenden Gemeinde aufzubauen.

Entsprechend dem Grundsatz, dass das Anlagevermögen bei der abgebenden Gemeinde verbleibt, wird die Aktivierung der Anlagengüter auch in der Haushaltssoftware der abgebenden Gemeinde erfolgen. Die Kosten sowie die Beiträge für die investiven Maßnahmen sind daher von der aufnehmenden Gemeinde an die abgebende Gemeinde weiter zu berechnen. Der Turnus der Weiterberechnungen ist zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinde vertraglich zu vereinbaren.

Nach jetziger Einschätzung ist der Zugriff von Verwaltungsmitarbeitern auf die Haushaltsoftware der abgebenden Gemeinde nicht realisierbar, da die komplette Hoheit und Verantwortung für die Bautätigkeiten bei der aufnehmenden Gemeinde sind. Die Software wird bei der



Erteilung von Zugriffsrechten dann durch die abgebende Gemeinde betreut. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der Umsetzung abschließend mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie die Datenschutzbeauftragten der Gemeinden zu bewerten.

#### 4. Ablauforganisation – mandatierend öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Im Unterschied zur delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind bei der Umsetzung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wesentliche Prozesse und Verfahrensabläufe zwischen der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde zu gestalten. Diese Gestaltungsunterschiede werden in den nachfolgenden Ausführungen aufgezeigt.

#### a) Gremienmanagement und Weisungsrechte

Mit der Umsetzung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt der Status Quo in Bezug auf die Weisungsbefugnisse und Einflussnahme auf die Tätigkeiten des gemeinsamen Bauamtes durch beide Gemeinden erhalten. Der Einfluss auf die Vergabe von Bauleistungen durch die politischen Gremien und den Bürgermeister der abgebenden Gemeinde auf die Planung sowie die Realisierung von Bautätigkeiten in der Gemeinde bleiben bestehen. Die Weisungsmatrix für eine mandatierende Umsetzung ist in Anlage 8 dargestellt.

Die disziplinarische Führung der Verwaltungsmitarbeiter im gemeinsamen Bauamt aus der abgebenden Gemeinde verbleibt beim Bürgermeister bzw. einem benannten Vertreter der abgebenden Gemeinde. Die fachliche Führung der Verwaltungsmitarbeiter obliegt dem Leiter des gemeinsamen Bauamtes. Um entsprechende Konflikte zu vermeiden sind in der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Regelungen zum Urlaub, Mitarbeitergesprächen und Konfliktlösungen aufzunehmen. In Bezug auf den Urlaub ist beispielhaft sicherzustellen, dass die Kenntnis des fachlich Vorgesetzten vorliegt. Der Leiter des gemeinsamen Bauamtes ist grundsätzlich disziplinarisch der aufnehmenden Gemeinde zugeordnet.

In Bezug auf die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Verwaltungsmitarbeitern des gemeinsamen Bauamtes kann dies nur disziplinarisch erfolgen. Die fachliche Weisung erfolgt ausschließlich über den Leiter des gemeinsamen Bauamtes. Erkennt der Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes bei der Ausübung seiner Tätigkeiten hier einen Zielkonflikt, so ist dieser an den Leiter des Bauamtes zu eskalieren und durch ihn mit den beiden Bürgermeistern der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde zu lösen.

Die Entscheidungsprozesse bleiben bei einer Umsetzung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung innerhalb der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde weitestgehend

unberührt. Es finden weiterhin die Entscheidungswege aus den Hauptsatzungen der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinde Anwendung. Entsprechend ist der Sitzungsdienst beider Gemeinden mit einzubinden und durch das gemeinsame Bauamt zu bedienen. Neben den regelmäßigen Informations- und Auskunftspflichten sind auch Ad hoc Anfragen durch das gemeinsame Bauamt beider Gemeinden zu beantworten. Beide Sachverhalte sind in der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuhalten. Ziel sollte es jedoch sein, den Anteil an Ad hoc Anfragen so gering wie möglich zu halten und im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses diese in die Standardprozesse zu integrieren.

In Analogie zur Umsetzung der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist auch bei der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu überlegen, einen zentralen Fachbereich in der abgebenden Gemeinde zur Steuerung der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber der aufnehmenden Gemeinde zu definieren und alle Anfragen zu bündeln. Dies hätte den Vorteil einer zentralen und effizienten Steuerung ohne Zeit- und Informationsverlust. Als steuernde Organisationseinheit wird der Fachbereich Finanzen der abgebenden Gemeinde empfohlen.

#### b) Informationspflichten / -rechte

Die Wahrnehmung der Informationsrechte bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind gleichlautend zu den Ausführungen bei der delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu sehen.

Dies bedeutet, dass die direkten Informationen an die politischen Gremien grundsätzlich im Rahmen von gemeinsamen, quartalsweisen Sitzungen der Bauschüsse der Gemeinden und einem Berichtsteil durch das gemeinsame Bauamt erfolgen.

Um auch im operativen Tätigkeitsbereich den Informationsaustausch zu den Aktivitäten des gemeinsamen Bauamtes effizient zu gestalten, sind Ad-hoc Anfragen zu vermeiden und in regelmäßigen, mindestens 14tägigen Jour Fixen der Bürgermeister der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde festzulegen. Die Teilnahme des Leiters des gemeinsamen Bauamtes ist an diesen Jour Fixen erforderlich.

Auch bei der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind der Detailierungsgrad der Informationen im Vorfeld zu definieren und die Regelungen zu den Informationspflichten der aufnehmenden Gemeinde gegenüber der aufnehmenden Gemeinde sind in der abzuschließenden Vereinbarung zu fixieren.



Das Weisungsrecht durch den Bürgermeister der abgebenden Gemeinde bleibt durch die Vereinbarungen zum Informationsaustauch unberührt. Da es aufgrund des doppelten Weisungsrechts zu Konflikten bei der operativen Umsetzung kommen kann, sind die hieraus resultierende Konflikte in dem oben genannten Jour Fixe der Bürgermeister der abgebenden und der aufnehmenden Gemeinde mit dem Leiter des Bauamtes offen und transparent zu besprechend und die Lösungsansätze zu protokollieren. Zur Konfliktlösungen können auch Sondersitzungen des genannten Jour Fixe durchgeführt werden.

#### c) Kernprozess - Vergabe von Leistungen

Am Kernprozess für die Vergabe von Bauleistungen wird der Unterschied bei der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Einflussnahme der abgebenden Gemeinde sehr deutlich. Der Prozess ist in der Anlage 9 dargestellt.

Die abgebende Gemeinde ist auch hier bei der Durchführung des Vergabeprozesses nicht beteiligt. Das Vergabeverfahren wird durch die Vergabestelle der aufnehmenden Gemeinde durchgeführt. Es erfolgt eine Einbindung und Beteiligung durch die Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes.

Die Entscheidung zur Vergabe der Leistung erfolgt nach der Durchführung und Auswertung des Vergabeverfahren durch die politischen Gremien bzw. den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde. Grundlage hierfür ist die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die abgebende Gemeinde weiterhin die Entscheidungshoheit zur Vergabe von Leistungen im Baubereich in ihrem Gemeindegebiet behält.

Die Aufbereitung der hierfür erforderlichen Unterlagen erfolgt durch das gemeinsame Bauamt und wird über den Sitzungsdienst den politischen Gremien der abgebenden Gemeinde zur Verfügung gestellt. Nach der Vergabeentscheidung erfolgt die Beauftragung des Dienstleisters durch das gemeinsame Bauamt im Namen der jeweiligen Gemeinde. Hierfür sind je nach Zuordnung die Kopfbögen der abgebenden bzw. der aufnehmenden Gemeinde zu verwenden.

#### d) Kernprozess - Haushaltsteuerung

Bei der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Planung der Haushaltsmittel für das gemeinsame Bauamt grundsätzlich im Haushalt der jeweiligen Gemeinde durchgeführt.



Diese Tatsache bedingt eine enge Einbindung des gemeinsamen Bauamtes bei der Planung der Haushaltsmittel durch die abgebende Gemeinde. Alle Haushaltsmittel für die investiven Maßnahmen werden im Haushalt der abgebenden Gemeinde geplant. In Bezug auf die Personalkosten ist hier die Abhängigkeit zur Umsetzung einer Personalgestellung bzw. eines Personalübergangs zu sehen.

Bei einer Personalgestellung werden die Personalkosten bei der abgebenden Gemeinde geplant. Sollte eine Personalüberlassung realisiert werden, sind die Personalkosten für die übergehenden Mitarbeiter bei der aufnehmenden Gemeinde zu planen. Als Gegenposition ist bei der aufnehmenden Gemeinde der Kostenersatz durch die abgebende Gemeinde im Haushalt darzustellen.

Die Zusammenarbeit der abgebenden Gemeinde mit dem gemeinsamen Bauamt im Prozess zur Planung der Haushaltsmittel ist in der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festzuhalten. Folgende Eckpunkte sind im Rahmen der prozessualen Abwicklung festzuhalten:

- Bestimmung der Prämissen für die Haushaltsplanung in Bezug auf die Bautätigkeit,
   u.a. durch die erforderlichen Zuarbeiten aus dem gemeinsamen Bauamt
- Abstimmungen zur Prioritätenliste für die Baumaßnahmen zwischen dem Fachbereich Finanzen der abgebenden Gemeinde und der Leitung des gemeinsamen Bauamtes
- Freigabeprozedere und Verwendung der Haushaltsmittel durch die aufnehmende Gemeinde
- Festlegung des grundsätzlichen zeitlichen Ablaufes für die Zuarbeiten und Freigaben im Rahmen des Planungsprozesses für die Haushaltsmittel

Eine Verwendung der Haushaltsmittel durch die aufnehmende Gemeinde kann erst erfolgen, wenn der Beschluss der politischen Gremien der abgebenden Gemeinde vorliegt und die Haushaltsmittel eingestellt wurden.

Für die Steuerung der Haushaltsmittel durch die abgebende Gemeinde wird eine IT-technischen Lösung empfohlen. Auf diese wird im nachfolgenden Abschnitt eingegangen.



#### e) IT - Systemlandschaft

Mit der Umsetzung einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Prozesse wesentlich genauer zu beschreiben und zu definieren, da ein Teil der Weisungsbefugnisse und der Verantwortung im der abgebenden Gemeinde verbleiben. Dies hat auch entsprechende Rückwirkungen auf die Nutzung der Haushaltssoftware der abgebenden Gemeinde.

Im Unterschied zur delegierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist im Rahmen der mandatierend öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Zugriffsrecht von Verwaltungsmitarbeitern auf die Haushaltssoftware der abgebenden Gemeinde denkbar. Im Rahmen der Nutzung von Prozesseffizienzen können somit Prozesse- bzw. Prozessschritte realisiert werden:

- direkte Planung der Haushaltsmittel für investive Maßnahmen auf den Produkten der abgebenden Gemeinde
- Planung der Haushaltsmittel und die Verwendung der Haushaltsmittel finden in einem System statt
- die Etablierung eines extra Prozess zur Weiterberechnung von Kosten zwischen der aufnehmenden und der abgebenden Gemeinde ist nicht erforderlich
- Verringerung der Kosten für die Einrichtung zusätzlicher Kostenrechnungsstrukturen
- Beauftragung der Dienstleister sowie die Faktura der Rechnungen wird in einem System realisiert

Begründet ist das unterschiedliche Vorgehen im Vergleich zur delegieren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Wesentlichkeit der Entscheidungsprozesse, die bei der abgebenden Gemeinde verbleiben.

Bei einer Realisierung des Zugriffs der Verwaltungsmitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes auf die Haushaltssoftware sind neben der Überprüfung des Rollen- und Berechtigungskonzeptes auch die in der Software hinterlegten Budgetregeln zu überprüfen und zu überarbeiten.

#### 5. Standortoptionen

Bisher bestehen nur vage Überlegungen zur räumlichen Umsetzung der Kooperation. Endgültige und unumkehrbare Maßnahmen sind bisher nicht eingeleitet worden.



Für eine erfolgreiche Realisierung des gemeinsamen Bauamtes ist ein zukünftiger Standort ein entscheidender Erfolgsfaktor. Dies gilt auch unabhängig von einer delegierenden bzw. mandatierenden Umsetzung. Grundsätzlich können drei Optionen betrachtet werden:

#### a) Standortoption A – Beibehaltung Status Quo

Die Mitarbeiter des gemeinsamen Bauamtes verbleiben an ihren derzeitigen Arbeitsplätzen in den jeweiligen Gemeinden. Diese Option steht in Konflikt zu den Zielen der Zusammenarbeit, wie Vertretbarkeit, Prozesstransparenz und -effizienz. Ebenso kann eine Führung durch den zukünftigen Bauamtsleiter nicht effektiv vollzogen werden und bindet zu viel Management Attention.

#### b) Standortoption B - Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Mitarbeiter werden an einem Standort in der Gemeinde Mühlenbecker Land zusammengezogen. Diese Option schafft einen entsprechenden Rahmen für die Umsetzung der Ziele einer zukünftigen Kooperation der Bauämter der Gemeinden.

#### c) Standortoption C – Gemeinde Glienicke/ Nordbahn

Die Mitarbeiter werden an einem Standort in der Gemeinde Glienicke/ Nordbahn zusammengezogen. In Analogie zu Option B wird auch mit dieser Variante der Rahmen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen.

Für eine abschließende Standortbewertung sind folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeit von Räumlichkeiten (ggf. durch Anmietung oder Neubau)
- Anbindung der IT-Systeme
- Bürgerfreundlichkeit eines zukünftigen Standortes

Wir empfehlen jedoch die räumliche Umsetzung durch Konzentration der Mitarbeiter an einem Standort parallel zur politischen Umsetzung vorzubereiten (Option B oder C). Eine räumliche Aufteilung erscheint aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Im letzteren Fall würde sich auch kein täglicher persönlicher Kontakt ergeben.

Zudem macht die Erarbeitung, der Abschluss und die Durchführung einer derartigen komplexen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – gleich welcher Art – kaum Sinn, wenn sich die tägliche Arbeit der Verwaltung nur geringfügig verändert. Der Kosten-Nutzen-Effekt würde somit marginalisiert werden und die Zielstellung allenfalls suboptimal erreicht werden.

#### 6. Umsetzungsempfehlungen

Da für die Kooperation der Gemeinden aus organisatorischer Sicht keine grundsätzlichen Hindernisse erkennbar sind, werden folgende wesentliche Umsetzungsempfehlungen ausgesprochen:

- Einführung des Dokumentenmanagementsystems in der Gemeinde Mühlenbecker Land, wenn möglichst in Harmonisierung mit den Erfahrungen der Gemeinde Glienicke/Nordbahn (Umsetzung in 2018/2019)
- Erstellung eines Umsetzungs-/Kommunikationskonzeptes (Umsetzung in 2019)
- Bestimmung eines neuen Bauamtsleiters für das gemeinsame Bauamt, u. a. als Projektleiter, Motivator und Multiplikator
- Schaffung der räumlichen Vorrausetzungen zur Akzeptanz- und Erfolgssicherung für die Kooperation; hierfür bietet sich der Erweiterungsbau in der Gemeinde Mühlenbecker Land an (Umsetzungszeitraum: Planung in 2019 und Fertigstellung in 2021),
- Überarbeitung der Dienstanweisung und des Prozesses für die Archivierung von Bauakten (Umsetzung in 2019)

Bei der Umsetzung sollte grundsätzlich auf Übergangslösungen verzichtet werden, um die Veränderung zum Erfolg zu führen. Im Wesentlichen wird auf gemeinsame Räumlichkeiten an einem Standort und die Prozessdefinition und Einbindung aller betroffenen Mitarbeiter fokussiert.

Ein erster Entwurf eines möglichen Umsetzungsfahrplans ist als Anlage 10 dem Gutachten beigefügt.

#### II. Rechtlich

Vorliegend dürfte sich der Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Art der beabsichtigten Zusammenarbeit der Gemeinden eher anbieten. Der ebenfalls mögliche Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde tatsächliche keine Kooperation der beiden Gemeinden sondern eine vollständige Aufgabenübertragung bedeuten.



Durch die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung würde jede Gemeinde die Aufgabenzuständigkeit, somit die Verantwortung der Erbringung nach außen in eigener Hand behalten. Lediglich die Durchführung der Aufgabe würde bzw. könnte im Rahmen der Zusammenarbeit durch die jeweils andere Gemeinde erfolgen.

In der Praxis würde dies so aussehen, dass im Außenverhältnis – also etwa bei Erlass eines Verwaltungsaktes – jeweils die Gemeinde nach außen auftreten würde, die örtlich betroffen ist. Die Unterzeichnung könnte allerdings durch einen Mitarbeiter der anderen Gemeinde erfolgen. Für die Bürger würde sich hier bis auf die Unterschrift unter den Bescheiden im Vergleich zur Arbeitsweise am heutigen Tage nichts ändern. Einen gemeinsamen Briefkopf "Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn" würde es nicht geben.

#### **Ausblick**

Vorliegende Untersuchung basiert auf den Gegebenheiten des Jahres 2018. Diese unterliegen jedoch einer dynamischen Veränderung.

Zwar weisen beide Gemeinden gegenwärtig eine nahezu gleich große Einwohnerzahl auf. Doch beide sind hinsichtlich der Besiedlungsdichte unterschiedlich strukturiert. Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf Grund der größeren Gemeindefläche eine andere Entwicklungsperspektive als die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die eng bebaut ist.

Auf Grund der bestehenden Veränderungsmöglichkeit im Umfang des Aufgabengebietes empfehlen wir regelmäßige ordentliche Kündigungsrechte mit entsprechenden Fristen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Dies unabhängig davon, ob delegierend oder mandatierend.

Die Mindestlaufzeit sollte zunächst jedoch mindestens fünf Jahre betragen. Kurz vor Ablauf der Mindestlaufzeit sollte eine Evaluierung vereinbart werden.



#### E. Ergebnisse der Begutachtung/Empfehlung

#### I. Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- Im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde eine Gemeinde die von der Kooperation umfassten Aufgaben auf die andere Gemeinde übertragen. Gem. § 7 Abs. 2 GKGBbg kann lediglich vereinbart werden, dass die Satzungsbefugnis in Bezug auf die betroffenen Aufgaben bei der abgebenden Gemeinde verbleibt. Sämtliche anderen Befugnisse sowie auch die Durchführungsverantwortung würde die abgebende Gemeinde verlieren.
- Die Ausführung der Aufgaben auf Grundlage der von der abgebenden Gemeinde erlassenen Satzungen würde vollumfänglich der übernehmenden Gemeinde obliegen.
   Dies betrifft insbesondere auch die Entscheidung bei Vergabeverfahren. Ferner würden sämtliche Bescheide und auch der sonstige Schriftverkehr im eigenen Namen der übernehmenden Gemeinde erfolgen. Die abgebende Gemeinde würde hingegen nach außen gar nicht mehr auftreten.
- Im Rahmen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte sich die abgebende Gemeinde dann auch kein Mitbestimmungsrecht oder eine Letztentscheidungskompetenz einräumen lassen. Die Delegation von Aufgaben bedeutet die vollständige Aufgabenübertragung in den Pflichtenkreis der aufnehmenden Gemeinde.
- Für die übernehmende Gemeinde bestünde in diesem Zusammenhang das Risiko, dass sie die von der abgebenden Gemeinde beschlossenen Satzungen letztlich ausführen und gegebenenfalls haften müsste. Den Umfang dieser Tätigkeit könnte die abgebende Gemeinde dann durch den Erlass bzw. die Änderung von Satzungen selbst bestimmen.
- Den Beschäftigten der abgebenden Gemeinde sollte durch die delegierende öffentliche-rechtliche Vereinbarung ein subjektiver Anspruch auf Eintritt der übernehmenden
  Gemeinde in die bestehenden Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Gleichzeitig
  müssten auch Rückkehrrechte definiert werden.
- Eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden, § 7 Abs. 5 GKGBbg. Sofern diese unbefristet abgeschlossen



wird, muss diese auch Kündigungsrechte enthalten. Selbstverständlich kann auch eine befristete Vereinbarung Kündigungsrechte enthalten.

In Bezug auf eine etwaige Laufzeit der Vereinbarung ist anzumerken, dass diese aufgrund der hohen organisatorischen Anforderungen an die Aufgabenübertragung eher großzügig ausgestaltet sein sollte. Für die "Erprobung" einer Kooperation erscheint die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung daher nicht geeignet. Es handelt sich um keine "möglichst lose Form der Kooperation". Im Grunde stellt es auch gar keine Kooperation, sondern eine Aufgabenübertragung dar.

#### II. Alternative: mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- Im Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnten die Mitarbeiter zunächst bei den jetzigen anstellenden Gemeinden verbleiben. Ratsam wäre aus organisatorischen und weisungsrechtlichen Gründen allerdings der Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Gemeinde, bei der das gemeinsame Bauamt angesiedelt sein soll.
- Ebenfalls verbleiben die Aufgaben vollumfänglich bei den jeweiligen Gemeinden.
- Die Gemeinden würden sich lediglich gem. § 5 Abs. 2 GKGBbg wechselseitig mit der Durchführung der von der Kooperation umfassten Aufgaben beauftragen. Im Ergebnis kann dann jeder Mitarbeiter für beide Gemeinden im Außenverhältnis handeln – unter Verwendung des jeweiligen Briefkopfes der betroffenen Gemeinde.
- Informations- und Weisungsrechte lassen sich im Rahmen der Vereinbarung ebenso regeln wie die Tatsache, dass der zukünftige Fachbereichsleiter als neuer Dienstvorgesetzter auch gegenüber Mitarbeitern der anderen Gemeinde weisungsbefugt ist.
- Befristungs- und Kündigungsregelungen sind im Rahmen der Vereinbarung möglich.
   Eine kurzfristige Rückführung der Aufgaben in den Organisationsbereich der jeweiligen Gemeinde wäre aufgrund des überschaubaren Aufwands sichergestellt.

#### III. Gemeinsame Vor- und Nachteile beider Alternativen

• Eine räumliche Konzentration in einem "gemeinsamen Bauamt", welches bei einer der beiden Gemeinden angesiedelt wird, wäre bei beiden Alternativen möglich.

• Die Schaffung von Vertretungsregelungen würden erreicht werden.

• Beide Alternativen sind weitestgehend kostenneutral.

IV. Empfehlung

Aus den vorstehenden Gründen sollte geprüft werden, ob der Abschluss einer mandatieren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für eine zunächst probeweise und lose Kooperation besser geeignet ist. Auf diese Weise bleiben auch jegliche Entscheidungskompetenzen bei den jeweiligen Gemeinden. Ferner treten beide Gemeinden weiterhin in den Angelegenheiten, die ihr Gemeindegebiet betreffen, auf.

Für den Fall des Abschlusses einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung würde die abgebende Gemeinde im Außenverhältnis gar nicht mehr auftreten.

Torben Schustereit Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht zentrale E-Mail-Adresse: Info@glienicke.eu, Homepage: www.glienicke.eu Die mit \* gekennzeichneten Nummern sind ohne • 69" zu wählen.

Sitzungsdienst Nicole Lilienthal Tel.: 69-249 E-Mail: sitzungsdienst@glienicke.eu Sekretariat Bürgermeister Tel.: 69-221 E-Mail: @glienicke.eu

Dr. Hans G. Oberlack Bürgermeister Hauptstraße 19 Tel.: 69-221 E-Mail: buergemeister@glienicke.eu Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Arne Färber, Tel.: 69-222 Vanessa Kränzke, Tel.: 69-229 Michael Diehl, Tel. 69-229 E-Mail: pressestelle@glienicke.eu

Rosamond Harbich Tel.: 69-287 E-Mail:

Bürgerhaushalt

harbich@glienicke.eu

Assistenz Fachbereichsleitung Claudia Bock Tel:: 69-265 E-Mail: bock@glienicke.eu

Regiebetrieb Schmutzwasser Beiträge und Gebühren Schmutzwasser Gabriele Rönsch Tel: 69-231 E-Mail: roensch@glienicke.eu Susanne Pankow

Tel.: 69-266

E-Mail:

pankow@glienicke.eu

Beiträge Nora Schrape Tel: 69-236 E-Mail: schrape@glienicke.eu

ArchiKart/Kalkulation Ronny Uter Tel.: 69-268 E-Mail: uter@glienicke.eu Fachbereich II - Innere Verwaltung und Finanzen Hauptstraße 20-21 Fachbereichsleiterin/Kämmerin Frau Knappe, Tel.: 69-212 E-Mail: knappe@glienicke.eu

Fachdienst I Kämmerei / Haushalt Fachdienstleiterin stelly Kämmerin Janina Gottwald, Tel.: 69-273 E-Mail: gottwald@glienicke.eu

Controlling / Kostenleistungsrechnung Annett Botzon, Tel.: 69-237 E-Mail: botzon@glienicke.eu

Geschäftsbuchhaltung Birgit Wursach, Tel.: 69-219 E-Mail wursach@glienicke.eu

Anlagenbuchhaltung Frank Kupsch, Tel.: 69-240 E-Mail: kupsch@glienicke.eu

Steuern Roswitha Horn, Tel.: 69-214 E-Mail: horn@glienicke.eu

Kasse Kassenleiterin Susanne Sattelmair. Tel.: 69-213 E-Mail: sattelmair@glienicke.eu Ina Thiele, Tel.: 69-261 E-Mail: thiele@glienicke.eu Carmen Korte Tel: 69-216

Fachdienst II Innere Verwaltung stelly. Fachbereichsleiter Fachdienstleiter Franz Hoffmann Tel.: 69-296 E-Mail: hoffmann@glienicke.eu

Personalwesen Saskia Paulick E-Mail: paulick@glienicke.eu Doris Mampe, Tel.: 69-260 E-Mail: mampe@glienicke.e

Mittelbewirtschaftung / Zentrale Dienste Susann Fink, Tel.: 69-211 E-Mail: fink@glienicke.eu Zentrale Dienste / Empfang Manuel Knittel, Tel.: 69-209 E-Mail: knittel@glienicke.eu

EDV Marc Westphal Tel.: 69-244 E-Mail: m.westphal@glienicke.eu

Archiv Heide-Marie Lepsien Tel.: 69-271 E-Mail: lepsien@glienicke.eu

Assistenz Fachbereichsleitung Uta Siebenhüner Tel.: 69-251 E-Mail: siebenhuener@glienicke.eu

Fachdienst Jugend / Kultur / Schule / Sport /Vereine

Fachdienstleiterin Manuela Müller, Tel.: 69-225 E-Mail: mueller@glienicke.eu

Kommunale Jugendarbeit First Floor Andreas Brandt / Matthias Kießling / Petra Knörck Tel:: 69-263 E-Mail:brandt@kojag.eu kiessling@kojag.eu knoerck@kojag.eu

Bibliothek Leiterin Bibliothek Nadine Thomas, Tel.: 69-204 Melanie Kehr, Tel.: 69-140 / Maike Eckert / Stephanie Bodo Tel.: 69-230 E-Mail: bibliothek@glienickenordbahn.de

Seniorenclub Leiterin Karin Kohn Tel.: \*77 018 E-Mail:seniorenclub@glienickenordbahn.de

Kinderbibliothek, Tel.: 69-277

Kulturbetreuung Barbara Stragies, Tel.: 69-259 stragies@glienicke.eu Monika Tabatt, Tel.: 69-294 E-Mail: tabatt@glienicke.eu

Fachbereich III - Soziales und Ordnung Hauptstraße 19-21 Fachbereichsleiterin/1. stellv. Bürgermeisterin Jana Klätke, Tel.: 69-238

Fachdienst Bürgeramt

Ordnungswesen/

Einwohnermeldeamt/

Vermietung/Baumschutz

Fachdienstleiterin

Stefanie Hanisch

Tel.: 69-207

E-Mail: hanisch@glienicke.eu

Sachbearbeiter / Außendienst

Gewerbe

Hermann Allgaier, Tel.: 69-233

Sachbearbeiter / Außendienst

Ronny Kählke, Tel.: 69-252

E-Mail:

E-Mail: klaetke@glienicke.eu

Fachdienst Kita Fachdienstleiter/stelly. Fachbereichsleiter Hannes Landsberg Tel.: 69-205 E-Mail: landsberg@glienicke.eu Yvon Arlt, Tel. 69-224 E-Mail: arlt@glienicke.eu Gina Seifart, Tel.: 69-295 E-Mail: seifart@glienicke.eu

Stab:

Lutz M

E-Mail: n

ordnungsangelegenheiten@ glienicke.eu Freiwillige Feuerwehr Brandmeister/ Feuerwehrgeräte-wart Heiko Glyz Stelly Brandmeister Christopher Tennstedt Tel .: \*24 89 13

Einwohnermeldeamt Sabine Wendland, Tel.: 69-223 E-Mail: wendland@glienicke.eu Nadine Baudis, Tel.: 69-203 E-Mail: baudis@glienicke.eu Kerstin Grund, Tel.: 69-217 E-Mail: grund@glienicke.eu

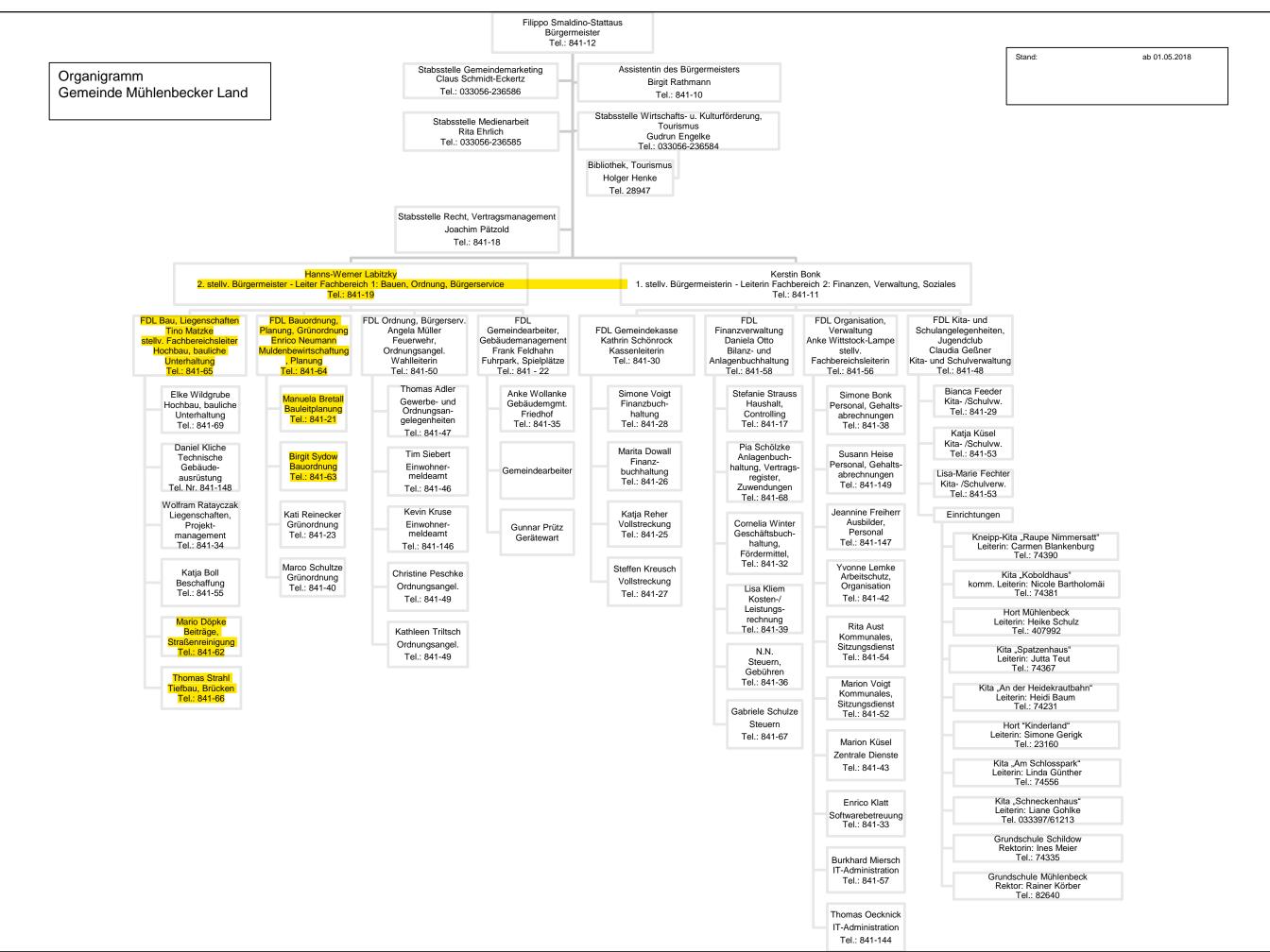
E-Mail: feuerwehr@glienicke-

nordbahn.de

Vermietung Sabine Wendland, Tel.: 69-223 E-Mail:

Anita Janke-Röck, Tel.: 69-224, E-Mail janke-roeck@glienicke.eu Kita Mischka

Leiterin Petra Stoll Tel: \*77609 E-Mail: mischka@glienickenordbahn.de Kita Burattino Leiterin Simone Eichhorn Tel: \*80623 E-Mail: burattino@glienickenordbahn.de Kita Sonnenschein Leiterin Andrea Milek Tel.: \*22073 E-Mail: sonnenschein@glienickenordbahn.de Hort "Coole Kids" Leiterin Monika Spur-Rondeshagen Tel.: 69-275



#### Projekt "Interkommunale Zusammenarbeit"

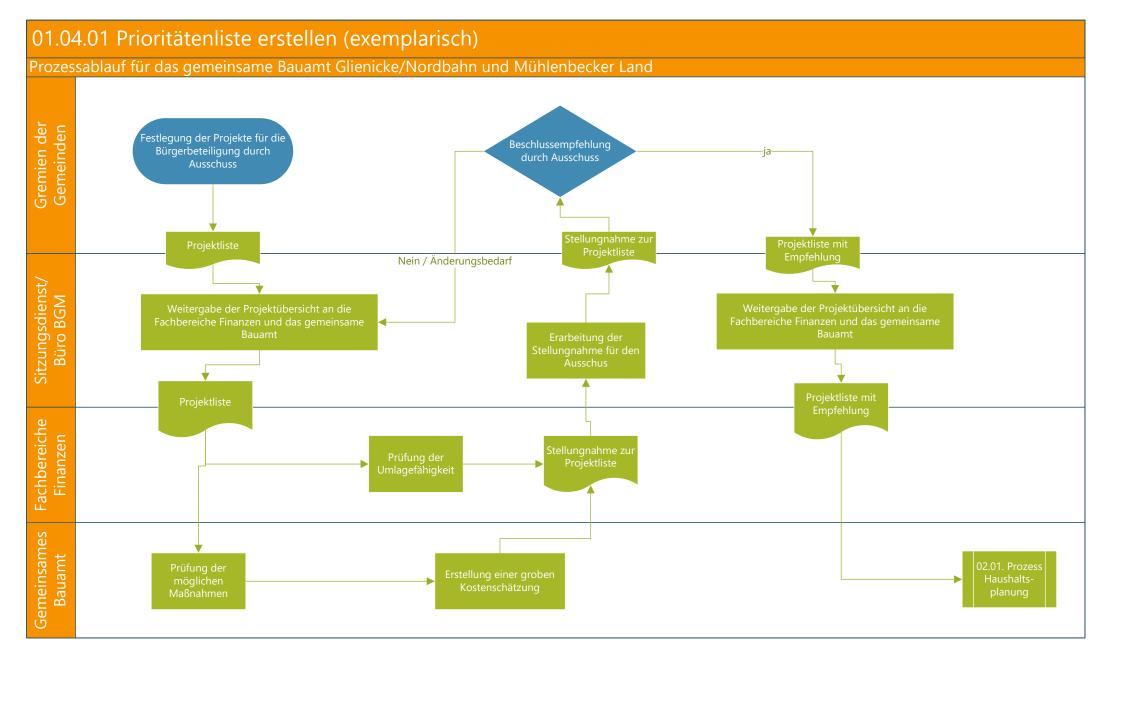
- Leistungsportfolio der Bauämter (Überblick) -

Bauordnung	Bauleitplanung	Tiefbau	Beiträge
Prüfung von Bauvoranträgen, Bauanträgen und nach dem BlmSchG	Erteilen von Auskünften über bestehende Bauleitplanung und allgemeine Auskünfte zum Bauplanungsrecht	Planung und Durchführung kommunaler Tiefbaumaßnahmen inkl. Regenwasserkanalvorhaben	Planung, Kalkulation und Abstimmungen zur Bearbeitung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen
Stellungnahme zu Bauanzeigen gem. § 55 BbgBO (bzw. jetzt § 61 BbgBO)	Vorbereitung Bauleitverfahren (Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes)	Unterhaltung und Instandsetzung kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grünflächen, Straßenbeleuchtungen	Erhebung von Straßenbaubeiträge gem. § 8 Abs. 1 KAG inkl. Widerspruchsbearbeitung und Klagen
Erteilung der Erlaubnis von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gem. § 57 BbgBO	Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen inkl. Landschafts- Grünordnungspläne gem. § 7 BbgNatSchG und Umweltprüfung	Beachtung der Richtlinie über die Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen ((nur Glienicke/Nordbahn)	Erhebung von Erschließungsbeiträge gem. § 127 BauGB inkl. Widerspruchsbearbeitung und Klagen
Einleitung bauordnungsrechtliches Einschreiten, §§ 78, 80 BbgBO	eigene Planverfahren der Gemeinde (Fahrradverkehrsplanung, Einzelhandelskonzept, etc.)	Bauherrenvertretung im Zusammenhang bei der Überprüfung von Brückenbauwerken nach DIN 1076	Bearbeitung, Kalkulation und Abschluss von Ablösevereinbarungen
Einleitung von Ordungswidrigkeitsverfahren	Rechtmäßigkeitskontrolle alter Bebauungspläne	Prüfung und Bearbeitung von Tiefbaumaßnahmen Dritter an Verkehrs- und Infrastrukturanlagen der Gemeinde	Kalkulation und Erhebungen von Kostenersatz
Führungen des Hausnummernkataster inkl. Hausnumervergabe	Städtebauliche Satzungen gemäß § 34 BauGB (Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen)	Unterhaltung von Rohrdurchlässen	Satzungsangelegenheiten
Ausübung gemeindliches Vorkaufsrecht	Abschluss städtebaulicher Verträge gem. §§ 11 ff. BauGB	Bearbeitung von Anträgen wegen Grundstückszufahrten	Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf Antrag
Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB	Stellungnahmen zu Planungen Dritter	Planung und Durchführung von Neubauvorhaben Straßenbeleuchtungen und Spielplätzen	
Vorbereiten der Entscheidungen über Planabweichungen (Ausnahmen und Befreiungen)		Unterhaltung der Regenwasseranlagen	
Beratung von Bauherren		Bearbeitung von Anträgen zum Aufbruch von Straßen	
Erteilung Negativzeugnisse		Bearbeitung von Anträgen für provisorische Überfahrten zu Baustellen	

#### Interkommunale Zusammenarbeit der Bauämter Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land

Schemata für die Bestimmung der Prozesse in der Umsetzungsphase (exemplarisch)

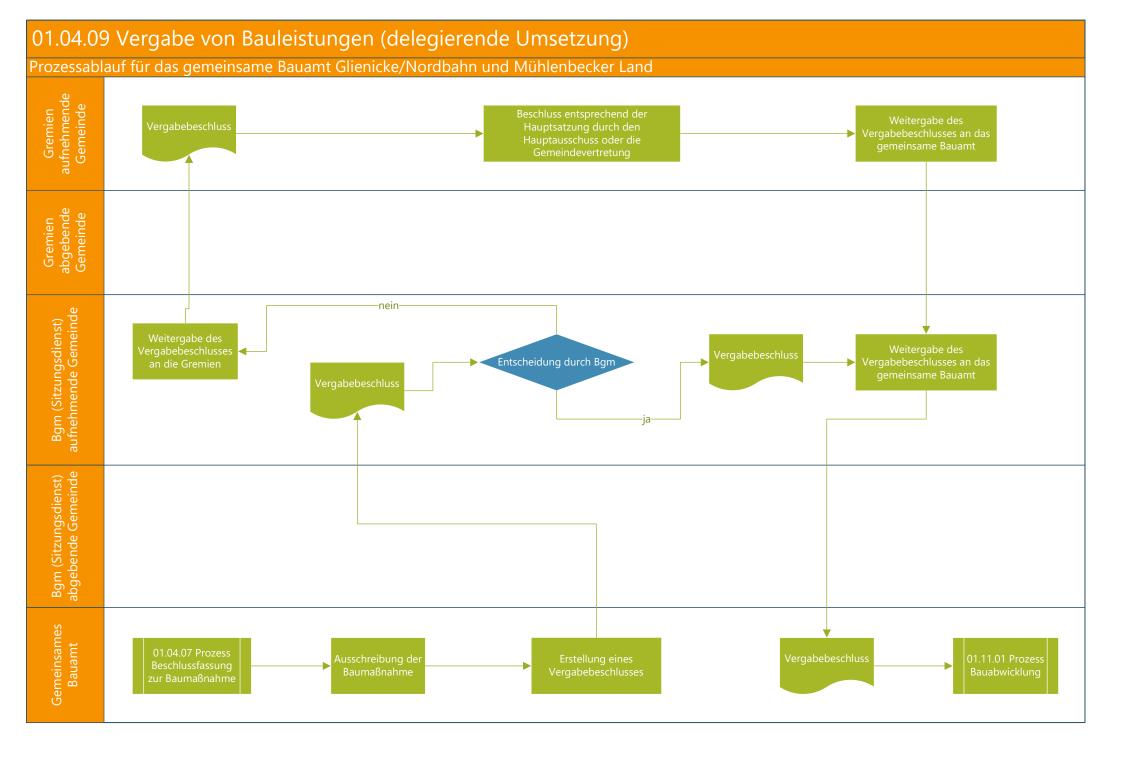
GP TP I	HP A	к	Prozessbeschreibung [kurz]	Ausschuss / Gremium ML	Ausschuss / Gremium GN	Verwaltungsbereiche	Dokumente	Bearbeitungszeit (intern / extern)	IT Systeme
1		Prozesse des Gemeinsamen Bauamtes							
1 2		Bauleitplanung							
1 2		Auskunftserteilung zum Bauplanungsrecht							
1 2		Durchführung von Bauleitverfahren							
1 2		Verhandlung Städtebaulicher Verträge							
1 2	4	Entscheidungsvorbereitung bei Planabweichungen							
1 3		Bauordnung							
1 3	1	Prüfungen und Stellungnahmen zu Bauanträgen							
1 3	2	Prüfung und Stellungnahmen zu Bauanzeigen							
1 3	3	Einleitung von Ordungswidrigkeitsverfahren							
1 3	4	Hausnummernvergabe und -pflege							
1 4		Tiefbau							
1 4	1	Erstellung der Prioritätenliste			TIG		Projektliste (Vorlage unter//)		
1 4	1 1	Weiterleitung der Prioritätenliste an Finanzen und das gemeinsame Bauamt				Sitzungsdienst/ Büro BGM	Projektliste (Vorlage unter//)	1 Woche	
1 4	1 2	erstellen				FB Finanzen		6 Wochen	
1 4	1 3	Prüfung der Maßnahmen und grobe Kostenschätzung sowie Stellungnahme erstellen				Gemeinsames Bauamt		4 Wochen	
1 4	1 4	Gemeinsame Stellungnahme für Ausschuss erstellen				Sitzungsdienst/ Büro BGM			
1 4	1 5	Beschlussempfehlung durch den Ausschuss			TIG				
1 4		Weiterleitung der Prioritätenliste mit der Beschlussempfehlung an Finanzen und das gemeinsame Bauamt				Sitzungsdienst/ Büro BGM	Projektliste (Vorlage unter//)	1 Woche	
1 4		Aufnahme und Beschluss des Haushalts							
1 4	3	Erste Befragung der Eigentümer							
1 4	4	Prüfung eines Ankaufs von Flächen							
1 5		Beiträge							
1 5	1	Kalkulation von Erschließungs- und Anschlussbeiträgen							
1 5	2	Erhebung von Beiträgen und Kostenersatz (inkl. Ablösevereinbarungen							
1 5	3	Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen							



# **Projekt "Interkommunale Zusammenarbeit"**

- Weisungs- und Informationsmatrix (delegierend) -

gegenüber ein(e)  Pflichten-/ Rechteaustausch  der (die) hat	Bgm abgebende Gemeinde	Bgm aufnehmende Gemeinde	Gremien abgebende Gemeinde	Gremien aufnehmende Gemeinde	MA Gemeinsames Bauamt	FDL Gemeinsames Bauamt
Bgm abgebende Gemeinde			Informationspflicht		Informationsrecht	Informationsrecht
Bgm aufnehmende Gemeinde			Informations-pflicht	Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Gremien abgebende Gemeinde	Informationsrecht	Informationsrecht			Informationsrecht	Informationsrecht
Gremien aufnehmende Gemeinde		Informationsrecht			Informationsrecht	Informationsrecht
MA Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht		Informationspflicht
FBL Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	



# **Projekt "Interkommunale Zusammenarbeit"**

- Weisungs- und Informationsmatrix (mandatierend) -

gegenüber ein(e)  Pflichten-/ Rechteaustausch  der (die) hat	Bgm abgebende Gemeinde	Bgm aufnehmende Gemeinde	Gremien abgebende Gemeinde	Gremien aufnehmende Gemeinde	MA Gemeinsames Bauamt	FDL Gemeinsames Bauamt
Bgm abgebende Gemeinde			Informationspflicht		Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Bgm aufnehmende Gemeinde				Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Gremien abgebende Gemeinde	Informationsrecht				Informationsrecht	Informations recht
Gremien aufnehmende Gemeinde		Informationsrecht			Informationsrecht	Informations recht
MA Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht		Informationspflicht
FBL Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	

# GKMP Pencereci

### PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Bremen - Potsdam - Schwerin - Erfurt

# Gutachten zur Kooperation der Bauämter der Gemeinde Glienicke/Nordbahn und der Gemeinde Mühlenbecker Land

Zusammengefasste

Ergebnisbetrachtung nach dem Abschluss

des Gutachtens

# I. Möglichkeiten der Kooperation

- Formen der kommunalen Zusammenarbeit sind im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geregelt.
- Hier in Frage kommende Formen:
  - Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
    - Inhalt der Aufgabenstellung
  - Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
    - Alternative der Gutachter

## § 5 Mandatierende und delegierende Vereinbarung

- (1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, eine am Vertrag beteiligte Kommune <u>mit der Durchführung einzelner Aufgaben</u> <u>zu beauftragen</u> (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) oder <u>einzelne Aufgaben auf eine beteiligte Kommune zu übertragen</u> (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung). [...]
- (2) Beauftragen sich die Beteiligten wechselseitig mit der Durchführung der gleichen Aufgabe, ist **jede beteiligte Kommune** berechtigt, die Aufgabe für die Beteiligten durchzuführen.

- Arbeitsauftrag nach Leistungsverzeichnis:
  - Prüfung der Voraussetzungen einer delegierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung gem. § 5 GKG Bbg

- Eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedeutet:
  - Übertragung der von der Kooperation umfassten Aufgaben an die übernehmende Gemeinde!
  - Es gibt anschließend nur noch ein Bauamt!
  - Bescheide werden nur noch unter dem Briefkopf der übernehmenden Gemeinde gefertigt!
  - die abgebende Gemeinde tritt im Außenverhältnis nicht mehr auf!

- keine Einflussnahmemöglichkeit der abgebenden Gemeinde mehr
  - lediglich die Satzungsbefugnis kann bei der Gemeinde verbleiben
  - es ist fraglich, ob das Verbleiben der Satzungsbefugnis vorteilhaft für die übernehmende Gemeinde ist
- Keine Entscheidungen mehr bei Vergabeverfahren für die abgebende Gemeinde
- Die delegierende Vereinbarung ist keine Kooperation sondern eine Aufgabenübertragung!
- Das entspricht nicht dem Willen der Gemeinden!

- Alternative:
  - Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
  - Bedeutet:
    - Beauftragung einer anderen Gemeinde mit der Durchführung der Aufgabe – <u>Aufgabe selbst bleibt bei den jeweiligen Gemeinden</u>
    - Auch wechselseitig möglich beiden Gemeinden erfüllen die Aufgaben beider Gemeinden gemeinschaftlich!
    - Volles Weisungsrecht in Bezug auf die Aufgabenausführung der jeweils betroffenen Gemeinde
      - Problem: Größtmögliche Synergien nur bei Gleichlauf der Prozesse

- Beide Gemeinden treten weiterhin nach außen auf
- Jede Gemeinde behält Entscheidungsbefugnis bei Vergabeverfahren
- Im Ergebnis bestehen beide Bauämter unter einem Dach fort

- Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt die loseste Art der Kooperation dar.
- Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht der gewünschten Kooperation besser!

- Ergebnis der Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten:
  - die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung führt dazu, dass der abgebenden Gemeinde keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr zusteht und sie im Außenverhältnis nicht mehr auftritt.
    - dies entspricht nicht dem Willen der Gemeinde und wird daher in einer möglichen organisatorischen Umsetzung nicht mehr geprüft.
  - die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erlaubt die Zusammenfassung beider Bauämter unter einem Dach bei gleichzeitigem Fortbestand sämtliche Mitbestimmungsrechte jeder Gemeinde
    - Die Umsetzung dieser Kooperation wird weiter betrachtet

- Herausforderungen bei einer mandatierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung
  - da beiden Gemeinden weiterhin die vollen Entscheidungsbefugnisse auf die Aufgabenausführung zusteht, müssen ggf. Kompromisse erzielt werden, um wichtige Synergieeffekte zu erzielen
    - eine weitestgehend einheitliche Aufgabenausführung wäre wünschenswert

- mit dem Abschluss einer mandatierenden öffentlichrechtlichen Vereinbarung erfolgt kein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB, da von der Kooperation keine wirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen sind
  - es geht um eine Kooperation bei hoheitlichen Aufgaben
  - die übernehmende Gemeinde tritt daher nicht in die Arbeitsverhältnisse ein

- Möglichkeiten der Verlagerung des Personals
  - Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD
    - Voraussetzung (Aufgaben der Beschäftigten werden auf einen Dritten übertragen oder verlagert) sind grds. erfüllt
    - Beteiligung des Personalrats notwendig

- Folgen einer Personalgestellung:
  - Fachvorgesetzter gehört übernehmender Gemeinde an
  - Dienstvorgesetzter gehört abgebender Gemeinde an
  - es entstehen ggf. Zielkonflikte, der Beschäftigte sitzt "zwischen den Stühlen"
  - Der Aufwand der Mitarbeiterführung erhöht sich bzw. wird komplexer
  - Beschäftigter könnte sich "abkommandiert" fühlen

- Weitere Möglichkeit:
  - Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse
    - übernehmende Gemeinde wird neuer Arbeitgeber der Beschäftigten des Bauamts
    - Fach- und Dienstvorgesetzte sitzen bei übernehmender Gemeinde
    - Kostenausgleich muss im Rahmen der Vereinbarung getroffen werden
    - setzt Einverständnis der Beschäftigen voraus

#### • Empfehlung:

- es kann hier (für das Bestandspersonal) keine einheitliche Lösung geben, da alle Mitarbeiter individuelle Bedürfnisse aufgrund ihrer persönlichen Situation haben
- hier sind ggf. Einzellösungen für jeden Beschäftigten zu erarbeiten
- dies kann allerdings im erst im Rahmen der konkreten Umsetzung erfolgen

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss eine Regelung zum Kostenausgleich etwaiger Kostenüberhänge einer Gemeinde beinhalten
- perspektivische Empfehlung:
  - Neueinstellungen sind durch die übernehmende Gemeinde vorzunehmen
  - Kostenausgleich wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt
  - langfristiges Ziel: Alle Beschäftigen haben Arbeitsverträge mit der übernehmenden Gemeinde

- Mitbestimmungsrechte der abgebenden Gemeinde in Bezug auf Neueinstellungen lassen sich vertraglich vereinbaren.
- die Personalgestaltung ist ein fließender Prozess der des steten und auch perspektivischen Austauschs zwischen beiden Gemeinden bedarf



#### **Projekt "Interkommunale Zusammenarbeit"**

- Weisungs- und Informationsmatrix (mandatierend) -

gegenüber ein(e)  Pflichten-/ Rechteaustausch  der (die) hat	Bgm abgebende Gemeinde	Bgm aufnehmende Gemeinde	Gremien abgebende Gemeinde	Gremien aufnehmende Gemeinde	MA Gemeinsames Bauamt	FDL Gemeinsames Bauamt
Bgm abgebende Gemeinde			Informationspflicht		Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Bgm aufnehmende Gemeinde				Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Gremien abgebende Gemeinde	Informationsrecht				Informationsrecht	Informationsrecht
Gremien aufnehmende Gemeinde		Informationsrecht			Informationsrecht	Informationsrecht
MA Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht		Informationspflicht
FBL Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	

#### III. Kosten

- Grundsatz: sofern überschaubar weitestgehend kostenneutral
  - ➤ Auch kein vordergründiges Ziel der Aufgabenstellung
- Unabhängig von der Entscheidung fallen laufende operative Kosten (zum Beispiel Gehaltszahlungen) und investive Kosten (zum Beispiel Räumlichkeiten und EDV) an
  - >Trennung der Begleichung empfehlenswert

#### III. Kosten

- Grundsatz für laufende operative Kosten:
  - ➤ Ersetzung laufende operativer Kosten vor allem abhängig von der Frage des Personalübergangs weniger von mandatierend und delegierend

### 1. Mit Übergang

- Einseitige Leistungsbeziehung
- Laufender Ausgleich erforderlich
- Vereinfachte Abrechnung unter Vermeidung von Zeiterfassung empfehlenswert

#### III. Kosten

- 2. Ohne Übergang
  - Wechselseitige Leistungsbeziehung
  - > Spitzenausgleich möglich
- Investive Ausgaben sollten gesondert vereinbart werden
- Genaue Umsetzung einzelner Punkte ist im Umsetzungsprozess zu regeln

## IV. Steuerliche Aspekte

#### 1. Ertragsteuerlich

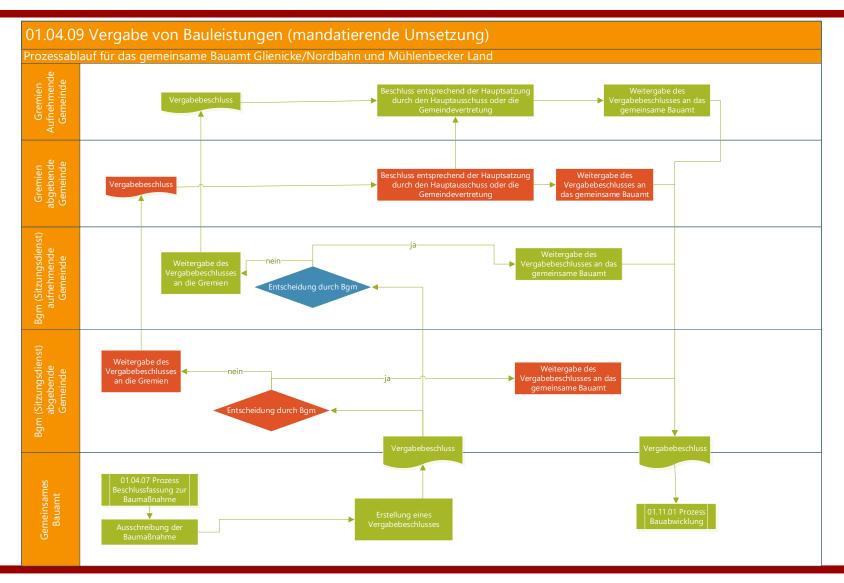
- Kein Betrieb gewerblicher Art wegen hoheitlicher T\u00e4tigkeit
- Keine Steuerpflicht

#### 2. Umsatzsteuerlich

- Fehlende Unternehmereigenschaft sowohl nach neuem als nach altem Recht
- Keine Umsatzsteuerpflicht

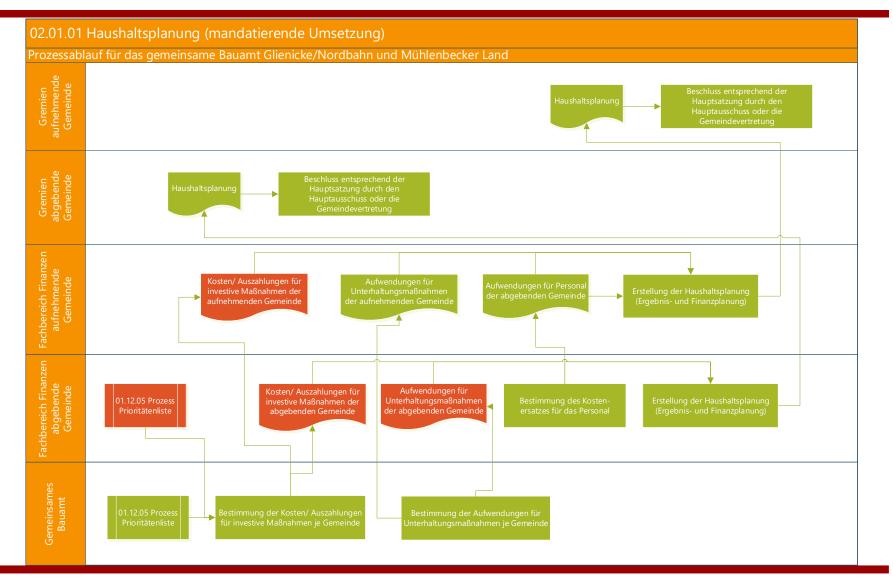
#### GKMP Pencereci

# V. Umsetzungsweg (mandatierend)



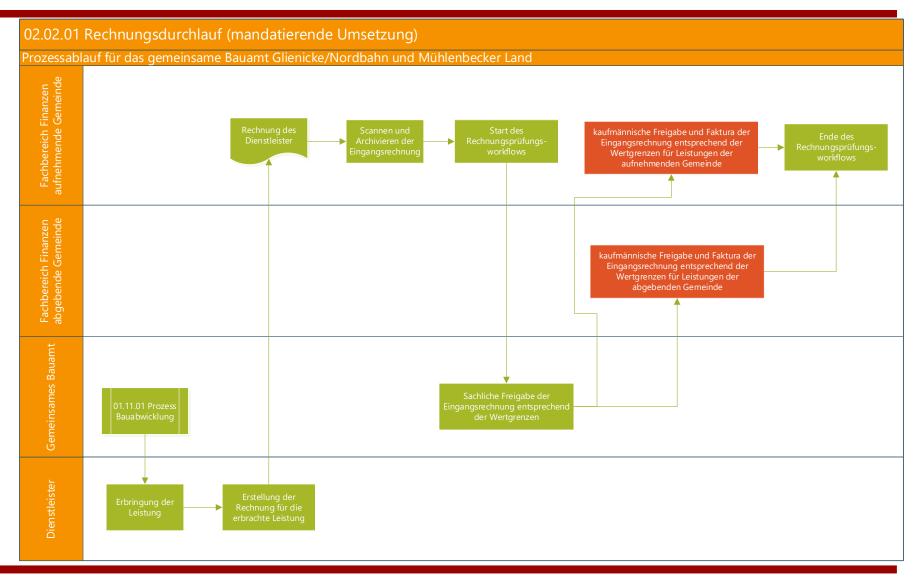
#### GKMP Pencereci

# V. Umsetzungsweg (mandatierend)



#### GKMP Pencereci

# V. Umsetzungsweg (mandatierend)



#### VI. Ausblick

> Dynamische Veränderung möglich

#### **Empfehlung:**

> Evaluierung nach einem Zeitraum von 5 Jahren

 Zusammenarbeit in der Form einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Kooperation sichert die Erhaltung der vollständigen Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis beider Gemeinden.

- Kooperation verbessert die Qualität der Dienstleistungen der Bauämter
  - Gegenseitige Vertretung mit jeweils eingearbeitetem Kollegen ist möglich
  - Möglichkeit des Informations- und Kompetenzaustauschs mit Kollegen
  - Erhöhung und Konzentration der jeweiligen Fachkompetenzen
  - Nutzen von Synergieeffekten

- Kooperation kann Vorteile bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften in einem Arbeitsmarkt bringen, auf dem Fachkräfte knapp sind
  - Attraktivere Arbeitsplätze
  - Stärkung und Erweiterung der Handlungsfähigkeit

- Kooperation kann Gemeinden zu Imagegewinn verhelfen
  - Erhöhung der Qualität und des Leistungsvermögens für
    - Bürger
    - andere Behörden
    - Potenzielle Bewerber